BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Weiss, Anton / Felbiger, Johann Ignaz <<von>>,

Die allgemeine Schulordnung der Kaiserin Maria Theresia und J. J. Felbigers Forderungen an Schulmeister und Lehrer

Leipzig 1896

Paed.th. 4128-15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11820070-9

Paed. Th.
4128
(15

Neumanns Pädag. Schriften 15

Neudrucke

Paed. Th.
4128/15

127

Paed. Th. 4128/15

NEUDRUCKE PÄDAGOGISCHER SCHRIFTEN.
HERAUSGEGEBEN VON ALBERT RICHTER.

XV.

DIE ALLGEMEINE SCHULORDNUNG DER KAISERIN MARIA THERESIA UND J. J. FELBIGERS FODERUNGEN AN SCHULMEISTER UND LEHRER.

HERAUSGEGEBEN
VON
ANTON WEISS,
ÜBUNGSSCHULLEHRER AM WIENER PÄDAGOGIUM.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

LEIPZIG.
VERLAG VON RICHARD RICHTER.
1896.

115 A

Preis 80 Pf.

<36632231490011 S

<36632231490011

Bayer. Staatsbibliothek

NEUDRUCKE PÄDAGOGISCHER SCHRIFTEN.
HERAUSGEGEBEN VON ALBERT RICHTER.
XV.

DIE ALLGEMEINE SCHULORDNUNG DER KAISERIN MARIA THERESIA UND J. J. FELBIGERS FODERUNGEN AN SCHULMEISTER UND LEHRER.

HERAUSGEGEBEN
VON
ANTON WEISS,
ÜBUNGSSCHULLEHRER AM WIENER PÄDAGOGIUM.

LEIPZIG.
VERLAG VON RICHARD RICHTER.
1896.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Einleitung.

Es kann hier nicht der Ort sein, eingehend über Entstehung und Bedeutung der Schulordnung der Kaiserin Maria Theresia zu sprechen; in dem vortrefflichen Werke F. A. Helferts „Die Gründung der österreichischen Volksschule“ findet jeder, der sich dafür interessiert, die ausführlichsten Nachrichten. Der vorliegende Neudruck der Schulordnung ist hergestellt nach der Originalausgabe in Folio, neben der noch eine Ausgabe in Oktav als Sonderabdruck des Anhanges zu Felbigers „Methodenbuche“ erschien. Ein Neudruck der Schulordnung, der aber derzeit völlig vergriffen ist, erschien 1856 im Österreichischen Schulboten“. Bei dem vorliegenden Neudruck ist an der Rechtschreibung, Zeichensetzung etc. der Folioausgabe nicht das Geringste geändert, weshalb etliche Ungleichmässigkeiten auffallen werden.

Der eigentliche geistige Urheber der Schulordnung war der Abt Ignaz von Felbiger. Geboren am 6. Januar 1724 in Grossglogau, machte er seine theologischen Studien in Breslau, trat 1746 in das Augustiner-Chorherrenstift zu Sagan ein, wurde 1758 Erzpriester des dortigen Sprengels und 1762 Abt des Stiftes Sagan. Von dem Wunsche beseelt, den überaus niedrigen Stand des Volksschulwesens in seinem geistlichen Sprengel zu heben, besuchte er die Anstalten Heckers in Berlin und begann auf Grund der dort gewonnenen Anschauungen das Schulwesen der Abtei umzugestalten. Namentlich führte er die Tabellar- oder Buchstabenmethode Hähns in seinen Schulen ein. Das auf Grund des von Hecker entworfenen preussischen „Generallandschulreglements“ von 1763 ausgearbeitete „Landschulreglement für die katholischen Schulen Schlesiens“ von 1765 ist wesentlich Felbigers Werk. 1774 folgte Felbiger, von Friedrich II.

beurlaubt, dem Rufe Maria Theresias als Generaldirektor des Schulwesens für die österreichischen Staaten, und schon am 6. Dezember 1774 erschien die „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen kaiserl. königl. Erbländern.“ Felbigers Gedanke war, in der Hauptstadt jeder Provinz eine Normalschule in den grösseren Städten deutsche Hauptschulen und in den übrigen Städten, sowie in den Pfarrdörfern eigentliche Volksschulen ins Leben zu rufen. Für die Lehrer schrieb er sein „Methodenbuch . . . darinnen ausführlichgewiesen wird, wie die in der Schulordnung bestimmte Lehrart nicht allein überhaupt, sondern auch insbesondere bei jedem Gegenstande, der zu lehren befohlen ist, solle beschaffen sein.“ (508 S.) Daneben veröffentlichte Felbiger für besondere Zwecke noch kleinere Schriften, zum Teil Auszüge aus dem Methodenbuche, wie „Kern des Methodenbuches, besonders für die Landschulmeister“ (1779) und in demselben Jahre: „Foderungen an Schulmeister und Lehrer der Trivialschulen.“ Die letztgenannte Schrift erscheint hier neben der Schulordnung ebenfalls in einem Neudruck. Mehr schulpolitischer Art waren die 1776 erschienenen Schriftchen: „Was sollen Normalschulen sein?“ und „Was sind Trivialschulen?“ Ein Neudruck dieser beiden Schriften wird in einem der nächsten Bändchen der vorliegenden Sammlung erfolgen.

Als 1778 der bayrische Erbfolgekrieg ausbrach, erhielt Felbiger von Friedrich II. den Befehl, nach Schlesien zurückzukehren oder auf seine Abtei zu verzichten. Um seine Schöpfungen in Österreich weiter fördern zu können, that er das letztere, worauf ihm Maria Theresia die Propstei Pressburg verlieh. Nach dem Tode der Kaiserin (1780) erhielt er den Befehl, auf seine Propstei nach Pressburg sich zu begeben und für Verbesserung des Schulwesens in Ungarn Sorge zu tragen. In Pressburg starb er am 17. Mai 1788.

Allgemeine

Schulordnung

für die deutschen

Normal- Haupt- und Trivialschulen

in

sämmtlichen Kaiserl. Königl. Erbländern

d. d. Wien, den 6ten December 1774.

Wien
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern
und
Buchhändlern.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien etc. Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain; Groſsfürstinn zu Siebenbürgen; Markgräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Braband, zu Limburg, zu Luzemburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz; zu Guastalla, zu Auschwitz und Zator; Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgräfinn des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz, Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln etc.; verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und Baar, Groſsherzoginn zu Toscana etc. etc.

Entbieten allen und jeden getreuen Insassen, und Unterthanen Unserer Erbkönigreiche, und Landen, weß Standes, oder Würde dieselben immer seyn mögen, Unsere Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen:

Beweggrund zur Festsetzung einer allgemeinen Landschulordnung.

Da Uns nichts so sehr als das wahre Wohl der von GOtt Unserer Verwaltung anvertrauten Länder am Herzen liegt, und Wir auf dessen möglichste Beförderung ein beständiges Augenmerk zu richten gewohnt sind, so haben wir wahrgenommen, daß die Erziehung der Jugend, beyderley Geschlechts, als die wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen ein genaueres Einsehen allerdings erfordere.

Dieser Gegenstand hat Unsere Aufmerksamkeit um desto

mehr auf sich gezogen, je gewisser von einer guten Erziehung, und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebensart aller Menschen, und die Bildung des Genies, und der Denkensart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals kann erreicht werden, wenn nicht durch wohlgetroffene Erziehungs- und Lehranstalten die Finsterniß der Unwissenheit aufgekläret, und jedem der seinem Stande angemessene Unterricht verschaffet wird.

Zur Erreichung demnach dieses so nöthigen, als gemeinnützigen Endzwecks haben Wir für gesammte Unsre deutsche Erbkönigreiche, und Länder gegenwärtige allgemeine Landesschul-Ordnung festzusetzen befunden.

1.

In jeder Provinz wird eine Schulkommission bestellt.

Damit das gesammte Schulwesen in die gehörige Ordnung gebracht, und in solcher zu allen Zeiten erhalten werde, verordnen Wir hiemit zu vorderst, daß in jeder Provinz Unserer Staaten aus der Landesstelle eine eigene Schulcommission solle bestellet werden, welche wenigstens aus zweyen, nach Thunlichkeit aber auch aus dreyen Räthen der besagten Landesstelle, aus einem Gevollmächtigten des Ordinariats, und aus einem Sekretär, mit Zuziehung des Direktors der Normalschule, bestehen muß, und wovon die Mitglieder Uns zur Genehmigung sollen nahmhaft gemacht werden. Wir sind dabey bedacht, diesen Kommissionen von Zeit zu Zeit zu ihrem Verhalte Anweisung zu geben, überhaupt aber wird denselben obliegen, dermalen die Einleitung, und Errichtung der deutschen Schulen des ganzen Landes, welche sie sammt ihren Lehrern, soviel die Schulsachen betrift, unter ihrer Aufsicht haben soll, in Zukunft aber die Beybehaltung der vorgeschriebenen Lehrart sowohl, als die Handhabung, und den Vollzug dieser Unserer General-Verordnung zu besorgen; wie sie denn von Zeit zu Zeit sowohl über den Fortgang des Schulwesens, als über die Unserer Entschließung bedörfende Vorfälle ihre berichtliche, und gutächtliche Anzeigen an Uns wird zu erstatten haben.

2.

Die gesammten deutschen Schulen aber sollen von dreyerley Art, nemlich Normalschulen, Hauptschulen, und gemeine, oder Trivialschulen seyn.

Wie vielerley Arten von deutschen Schulen, und wo sie seyn sollen.

Normalschulen heißen nur diejenigen Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen Schulen in der Provinz sind. Daher soll in jeglicher Provinz eine einzige Normalschule, und zwar an dem Orte, wo die Schulcommission ist, angeleget werden, nach welcher sich alle übrige Schulen des Landes zu richten haben; In derselben müssen die Lehrer für andere deutsche Schulen gebildet, in allen nöthigen Dingen wohl unterwiesen, oder wenigstens die anderwerts gebildeten genau geprüfet werden, wenn sie irgendwo in der Provinz wollen angestellt werden; Jede Normalschule muß mit einem Direktor, und mit 4. bis 5. Lehrern, worunter ein geistlicher Katechet seyn soll, besetzet seyn, um alles Vorgeschriebene lehren zu können.

Deutsche Hauptschulen werden in größeren Städten, auch wohl in Klöstern, wo es darzu Gelegenheit gibt, anzulegen, und dergestalt zu vertheilen seyn, damit in jedem Viertel, Kreise, oder Distrikte des Landes wenigstens eine solche Hauptschule vorhanden sey.

Gemeine Deutsche, oder Trivialschulen endlich sollen in allen kleineren Städten, und Märkten, und auf dem Lande, wenigstens an allen Orten seyn, wo sich Pfarrkirchen, oder davon entfernte Filialkirchen befinden.

3.

Die Absicht ist hiebei keineswegs, alle diese Schulen neu zu errichten, und überall neue Lehrer zu stiften, vielmehr sollen vorzüglich die bereits vorhandenen Schulen gehörig eingerichtet, die schon angestellten Schulleute zu Beobachtung der für Unsere Erblande bestimmten Lehrart angewiesen, bey Anstellung neuer Schulleute aber von der Schulkommission der Provinz darauf gesehen werden, damit keiner ein Schul-

Wie die Errichtung der Schulen zu verstehen sey.

amt erlange, oder einen Dienst, mit welchem vorher das Unterweisen in Schulen ist verbunden gewesen, wirklich antrete, welcher nicht in der hier vorgeschriebenen Unterweisungsart wohl unterrichtet und in der Normalschule bey der hierüber mit ihm angestellten Prüfung tüchtig ist befunden worden. Das Recht, also Schulen zu halten, und die Jugend zu unterweisen, verbleibt ferner allen denjenigen, geistlich und weltlichen Standes, männlich und weiblichen Geschlechts, welche bisher in dem Besitze desselben gewesen sind; Es müssen aber die Schulen insgesammt nach der allgemeinen festgesezten Art, sobald es möglich ist, eingerichtet, und in allen Dingen, ohne irgend eine Ausnahme, von der Schulkommission der Provinz, in der sie sich befindet, abhangen, und die Anordnungen derselben müssen in Absicht sowohl auf die Lehrart, und Lehrgegenstände, als auch auf sonstige Verfügungen gehörig befolget werden.

Ganz neue Schulen hingegen sollen nur dort angelegt werden, wo dermal keine vorhanden, doch aber nöthig sind; imgleichen, wo die Jugend eines Ortes zu zahlreich ist, als daß sie in den bereits vorhandenen Schulen könnte untergebracht, oder wo die Jugend von den gegenwärtigen Lehrern nicht gehörig kann besorget werden; In welchem Falle derley Schulen hauptsächlich auf Kosten der Gemeinde, die hieraus den unmittelbaren Nutzen zieht, jedoch mit Beytritte der Herrschaft, als welche an dem Vortheile, aus den Schulen wohlgesittete, und brauchbare Unterthanen zu erhalten, Theil nehmen, und mit Hilfe anderer etwa noch ausfindig zu machenden Zuflüße dergestalt neu zu erbauen, oder nach Erforderniß herzustellen seyn werden, daß über die Nothwendigkeit der Errichtung selbsten, und der etwa vorzunehmenden Vermehrung der Lehrer zu urtheilen; den Beytritt eines jeden Theiles zu den Kosten der Schulgebäude zu behandeln, und zu bestimmen, bey dem Ermessen der Schulkommission der Provinz, jedoch nach vorher hierzu eingeholter Genehmigung der Landesstellen beruhen solle, welcher letzteren obliegt, im Falle eines gegen den Antrag der Schulkommission sich ereignenden Anstandes hierüber,

und zur endlichen Entscheidung die Anzeige an Uns zu machen.

4.

Wenn neue Schulgebäude aufgeführet, oder alte eingerichtet, und verbessert werden, müssen darinne so viel Schulstuben angeleget werden, als Lehrer zugleich unterrichten, indem zween, oder mehrere zu gleicher Zeit bey der bestimmten Lehrart in einer, und eben derselben Stube nicht unterweisen können: Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäffte der Weiber, Kinder, und Dienstleute der Lehrer nicht gestöret werden, mithin daß die Schulstuben durchaus nicht zu irgend einem andern Gebrauche dienen, so muß die Schulstube auch sogar auf dem Lande von der Wohnung des Schulmeisters abgesöndert seyn, folglich wo diese Absönderung nicht ist, muß gleich den ersten Sommer nach Kundmachung dieses Patents, oder sobald als möglich, entweder an das dermalige Schulgebäude, wenn es ohne gar zu große von der Gemeinde, oder denjenigen, denen die Erhaltung des Schulgebäudes obliegt, zu tragende Köften geschehen kann, eine neue Stube angebauet, oder ein dazu schicklicher Raum im Hause selbst mit der Absicht auf die Zahl der zur Schule gehörigen Kinder eingerichtet werden.

Wie die Schulgebäude beschaffen seyn sollen.

Bey dem Erbauen solcher Schulstuben ist nicht nur auf den nöthigen Raum, und den Einfall eines genugsamen Lichtes, wie nicht minder in Haupt- oder größeren Schulen auf einen geraumigen Ort zu Vornehmung der Prüfungen der Bedacht zu nehmen, sondern auch Sorge zu tragen, daß die Schule mit Bänken, Tischen, Schultafeln, Dintenfässern, und anderem nöthigen Geräthe, wie auch mit einem verschlossenen Schränkel zur Bewahrung der Bücher versehen sey.

5.

In den Normalschulen sind viererley Hauptgegenstände zu lehren.

Was in jeder von den dreyen Arten der Schulen zu lehren sey.

A. die Religion, und diese zwar

1. Nach dem gewöhnlichen Lehrbegriffe, das ist, nach Anleitung des in der Dioeces gebräuchlichen Katechismus, doch nur in dem Falle, wenn ein eigener in dem Kirchensprengel durch den Bischof bereits eingeführet ist: Außer dem muß man sich des hier zu Wien für die Normalschule aufgelegten, und von den Bischöfen gebilligten Katechismus bedienen.
2. Systematisch, aus demjenigen eigens zu dem Ende verfaßten Lesebuche, in welchem, der Einförmigkeit wegen, die Lehren des Katechismus in ihrer Verbindung vorgetragen werden.
3. Historisch, damit die Jugend erlerne, bey welcher Gelegenheit, und wann die göttlichen Offenbarungen geschehen, welche Vorschriften für unsere Handlungen, und bey welcher Gelegenheit sie sind ertheilet, und bekannt gemacht worden.
4. Ist noch aus der Sittenlehre das Vornehmste, und für jedermann gehörige gleichfalls aus dem Lesebuche der Jugend beyzubringen.

B. Andere unentbehrliche, und für alle Stände nöthige Dinge, als das Buchstaben kennen, Buchstabieren, Lesen, das Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Rechnungführen, und was zum wohlanständigen Betragen, oder zur Sittsamkeit gehöret.

C. Lehrgegenstände, welche theils als Vorbereitungen zum Studieren dienen, theils aber solchen Personen nützlich sind, die dem Wehr- und Nährstande, besonders aber der Landwirthschaft, den Künsten und Handwerken sich widmen wollen.

Diese Lehrgegenstände sind die Sprachlehre in der Muttersprache: Eine Anleitung zu den meistens vorkommenden schriftlichen Aufsätzen, eine Anleitung zur lateinischen Sprache, so wie solche denen kann nöthig seyn, welche in die lateinischen Schulen übergehen, ingleichen für jene, welche Apotheker, und Wundärzte ꝛc. werden, oder mit der Feder ihr Brod gewinnen wollen; Die vornehmsten Grundsätze aus der Haushaltungskunst, und allenfalls auch aus der

Landwirthschaft; Eine historische Kenntniß von Künsten, und Handwerken, und was deshalben aus der Naturlehre, und Naturwissenschaft zu wissen nöthig, und nützlich ist, in so weit es nach den Fähigkeiten der Jugend füglich geschehen kann.

Daselbst soll auch der Jugend etwas aus der Geschichte, und Erdbeschreibung, besonders in Absicht auf das Vaterland, die Anfangsgründe der Feldmeß- und Baukunst, auch Mechanik, ingleichen das Zeichnen mit dem Zirkel, und Lineal sowohl, als aus freyer Hand beygebracht werden.

D. Zur Vorbereitung für künftige Lehrer sind daselbst vorzutragen, und zu erklären die Eigenschaften, und Pflichten rechtschaffener Lehrer,

die Sachen, darinnen sie unterweisen sollen,
die Kenntniß der Methode,
die Uibung im wirklichen Unterweisen,
das Nöthigste von der Schulzucht,
das Führen der Katalogen,
das Betragen bey Untersuchungen.

Endlich besonders jenes, was die Hauslehrer, und Informatoren zu wissen nöthig haben, für diejenigen nämlich, welche sich diesem Amte widmen wollen.

In Hauptschulen müssen alle hieroben bey den Normalschulen unter A und B angemerkte Hauptgegenstände gelehret werden, und es ist dahin zu trachten, daß auch von der dritten Art der Hauptgegenstände, welche unter C vorkommen, so vieles der Jugend beygebracht werde, als nach der Zahl, und Fähigkeit der Lehrer, und nach der Zeit, die sie zum Unterrichte haben, nur immer thunlich ist.

In den gemeinen Deutschen, oder Trivialschulen der kleineren Städte, Märkte, und Dörfer muß nothwendig gelehret werden.

A. Die Religion, und deren Geschichte nebst der Sittenlehre, aus dem Lesebuche.

B. Das Buchstaben kennen, Buchstabieren, und Lesen geschriebener, und gedruckter Sachen, die Kurrentschrift, von der Rechenkunst die 5. Species, und die einfache Regel de tri.

C. Die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Recht-

schaffenheit, und zur Wirthschaft nach Maaßgabe des hierzu verfaßten Büchleins.

6.

Wer lehren solle.

In der Religion zu unterweisen, bleibt in allen Schulen den Geistlichen überlassen.

Bey den Normal- und Hauptschulen sind eigene geistliche Lehrer anzustellen, welche täglich wenigstens eine Stunde zu unterrichten, den Katechismus, die Religionsgeschichte, die Sittenlehre, die Episteln, und Evangelien zu erklären haben.

Es erfodert die Pflicht der Pfarrherrn oder Vikarien wöchentlich zweymal, oder wenigstens einmal zu katechisiren; Da es sich aber sogar in kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande zutragen kann, daß ein Pfarrer, der mehrere Schulen hat, nicht in jeder seyner Schulen wöchentlich auch nur einmal katechisiren kann, so wollen und verordnen Wir, daß die Ordensobern auf Verlangen Unserer Landesstellen ihre Ordensgeistlichen dahin anweisen sollen, sich ganz und gar unentgeltlich zur Katechisation gebrauchen zu lassen, dergestalten zwar, daß ein solcher Pfarrer deßhalben nur bey der Landesstelle die Anzeige zu machen, sofort diese dem geistlichen Vorsteher des im Orte befindlichen nächsten Klosters aufzugeben habe, daß selber einen, oder nach Erforderniß auch mehrere seiner untergebenen Geistlichen zum Katechisiren an den Pfarrer anweise, wie Wir dann Uns auch zu dem heil. Religionseifer der sämmtlichen Bischöfe und Ordinariate, versehen, daß sie diese Unsere gemeinnützige Absicht unterstützen helfen, und auch ihres Orts die ihnen untergebenen Ordensobern hiernach anzuweisen bedacht seyn werden. Dieses Katechisiren muß vorschriftsmäßig, und unter der Aufsicht des Pfarrers geschehen, auch müssen dergleichen Ordensgeistliche nicht sobald wieder abgeruffen, und verwechßlet, sondern eine Zeit lang bey dem Katechisiren gelassen werden; Wobey Wir allen jeweiligen Klostervorstehern aus Landesfürstlicher Macht befehlen, dieser Anordnung ohne Widerrede, die gehorsamste Folge zu leisten, oder im

Weigerungsfalle Unsere höchste Ungnade zu gewärtigen. Die Schullehrer müssen die Erklärungen der Pfarrer, oder Vikarien anhören, und sich solche wohl merken, damit sie im Stande seyn, sie mit den Schülern zu wiederholen. Was an diesen Gegenständen auswendig zu lernen ist, als die erweisenden Stellen aus der heil. Schrift, die tabellarische Disposition der Materien rc. haben die Schullehrer, wenn der Pfarrer, oder Vikarius verhindert würde, es selbst zu thun, den Schülern durch die bekannten Vortheile beyzubringen, und sie darüber auszuhören, auch ist Schullehrern in kleinen Städten, und auf dem Lande bey allzugroßer Beschäfftigung des Pfarrers, und seiner Vikarien zuzulassen, daß sie durch Fragen über dasjenige Untersuchungen anstellen, was Kinder aus dem zu Leseübungen bestimmten Buche die Religion betreffend sich gemerket haben.

Die übrigen Lehrgegenstände können sowohl von geistlichen, als weltlichen gelehret werden, wenn die einen, und die andern die gehörige Kenntniß in den darüber angestellten Prüfungen bewiesen haben. Die Zahl der Lehrer in den Hauptschulen hat mit Einschlusse des Direktors in 4, oder höchstens 5 derselben zu bestehen; In den gemeinen Schulen der Städte aber ist sich nach der bereits vorhandenen Zahl der Lehrer zu richten, nach welcher die Lehrgegenstände müssen eingetheilet werden; Wie nun diese Eintheilung geschehen solle, wird aus den am Ende dieses Patentes angefügten nach der Verschiedenheit der Schulen, und nach der verschiedenen Anzahl der Lehrer eingerichteten mit A, B, C, und D bezeichneten Lektionskatalogen zu ersehen seyn. Wenn jedoch nach Beschaffenheit der Oerter, und anderer Umstände, eine andere Eintheilung nützlich, oder nöthig wäre, so kann solche auf den Vorschlag des Schuldirektors, oder Aufsehers mit Genehmhaltung der Schulkommission auch anderß bestimmet werden.

7.

Aus was für Büchern zu lehren sey.

Da wir die Einformigkeit der Lehrart beobachtet wissen wollen, so haben Wir in

dieser Absicht von sämmtlichen Lehrgegenständen, nicht allein zum Gebrauche der Schüler eigene Bücher, und Tabellen, sondern auch für die Lehrer selbsten die nöthigen Anweisungen verfassen, und in dem Methodenbuche vorlegen lassen, aus welchem die letzteren werden zu entnehmen haben, wie sie sich in jedem Stücke ihres Amtes verhalten sollen.

Diese Bücher, so wie sie in dem unten angehängten Verzeichnisse E. enthalten sind, müssen von allen Schulleuten nach den Umständen jeder Schulen angeschaft, der Innhalt genau befolgt, und die Jugend aus keinen andern, als aus den Vorgeschriebenen unterwiesen werden, doch können sich geschicktere Lehrer, wann sie wollen, auch anderer Bücher, ähnlichen Innhalts, bedienen, um aus solchen ihre eigene Kenntnisse zu erweitern.

8.

Wie zu lehren seye.

Alle Schüler einer Klasse hat jeder Lehrer zusammen zu unterweisen, und besonders das Zusammenlesen recht zu brauchen, er soll sich der Tabellen, und bey minderen Gegenständen der Buchstabenmethode vorschriftmäßig bedienen. Kurz er muß alles dasjenige genau befolgen, was in dem zum Unterrichte der Lehrer herausgegebenen Methodenbuche umständlich enthalten ist. Bey dem Unterrichte muß nicht bloß auf das Gedächtniß gesehen, noch die Jugend mit dem auswendig Lernen über die Nothwendigkeit geplagt, sondern der Verstand derselben aufgekläret, ihr alles verständlich gemacht, und die Anleitung gegeben werden, über das Erlernte sich richtig, und vollständig auszudrücken.

9.

Wie die Klassen einzurichten seyen.

Schüler, die einerley Gegenstände lernen, wenn sie gleich verschiedenen Alters, und Geschlechtes sind, gehören zusammen in eine Klasse, welche nach Beschaffenheit der Fähigkeit der Schüler weiter kann abgetheilet werden, also zwar, daß die Besten, die Mittelmässigen, die Schlechten zusammen kommen, und

jede dieser Gattungen ist nach ihrer Bedürfniß von dem Lehrer zu behandeln, wie in der für sie gehörigen im Methodenbuche enthaltenen Instruktion ihnen umständlich an die Hand gegeben wird.

Es giebt demnach in jeder Schule so viele Klassen, als Lehrgegenstände vorkommen, und jede Klasse ist wenigstens dreyfach erwehntermaßen noch weiters abgetheilt.

10.

Wann das Lehren in den Schulen anzufangen sey.

Die Zeit zum täglichen Unterrichte, oder die Schulstunden wollen Wir im Winter des Morgens von 8. bis 11. Uhr, im Sommer aber, wenigstens auf dem Lande, von 7. bis 10. Uhr, dann Nachmittags durchaus für das ganze Jahr von 2. bis 4. Uhr bestimmt haben.

Was die Schulkurse betrift, so haben die Schulen in Städten für den Winter mit dem 3. Nov. anzufangen, der erste Kurs solle Sonnabends vor dem Palmsonntage geendigt, sodann der zweyte von dem Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern bis Michaelis fortgesetzet werden.

Auf dem Lande hingegen wird die Winterschule mit dem ersten December anzufangen seyn, und wenigstens bis Ende des Märzens zu dauern haben, in dieser werden vorzüglich die Kinder vom 9ten bis zum 13ten Jahre zu unterrichten seyn, weil die meisten von solchen in der übrigen Jahreszeit ihren Eltern bey der Wirthschaft Dienste leisten können, weswegen sie außer obigen Monaten zu Besuchung der Schulen nicht anzuhalten sind.

Die Sommerschule hat auch auf dem Lande am Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern anzufangen, und sich zu Michaelis zu endigen: Während der Aerntezeit aber wird der Unterricht durch 3. Wochen ausgesetzt. Die Kinder vom 6ten bis Ende des 8ten Jahrs haben zu dieser Zeit die Schule zu besuchen, weil sie im Winter wegen übler Wege, und rauher Witterung, da sie meist schlecht gekleidet, und rauhe Witterung zu ertragen nicht im Stande sind, zum Schulgehen nicht wohl können an=

gehalten werden. Doch bleibt den Eltern oder Vormündern frey, sowohl kleinere Kinder in die Winterschule, als die größeren in die Sommerschule zu schicken, nur müssen solchen, falls die Schullehrer zur Unterweisung derselben sich eine besondere Stunde wählen, weil sonst die übrigen, welche zu derselben Jahreszeit ordentlicher Weise in die Schule kommen müssen, in der Unterweisung würden verkürzet werden.

11.

Wenn ein Lehrgegenstand zu beendigen sey.

Während einem Schulkurse müssen die Regeln eines Lehrgegenstandes vollständig bis zum Ende, und dergestalt vorgetragen werden, daß die Schüler sie wohl fassen können. Sofern alsdann einige Schüler, wie es besonders bey dem Schreiben nöthig ist, den Gegenstand in einem Kurse noch nicht genug erlernet, und in der Ausübung die gehörige Fertigkeit nicht erlanget haben, müssen sie solchen noch in einem, oder auch in mehreren Kursen wiederholen. Was aber die übrigen Gegenstände betrift, muß der Lehrer auf die im Lektionskatalogus ausgemessene Zeit sich einschränken, und dieser Vorschrift gemäß, sich verhalten.

12.

Wer zum Schulgehen verbunden seyn solle.

Kinder, beyderley Geschlechts, deren Eltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule, und zwar sobald sie das 6te Jahr angetreten haben, von welchem an sie, bis zu vollständiger Erlernung der für ihren künftigen Stand, und Lebensart erforderlichen Gegenstände die deutschen Schulen besuchen müssen: Welches sie wohl schwerlich vor dem 12ten Jahre ihres Lebens, wenn sie im 6ten, oder nach dem 6ten angefangen haben, gründlich werden vollbringen können; Daher Wir denn gerne sähen, daß Eltern ihre Kinder wenigstens durch 6. oder 7. Jahre in den deutschen Schulen ließen. Sie können solche

nach Willen, und Erforderniß auch länger besuchen; Wenn aber einige vor dem 12ten Jahre zu dem Studiren übergehen, oder aus der Schule entlassen seyn wollen, so müssen sie in den öffentlichen Prüfungen beweisen, und von dem Schulaufseher ein schriftliches Zeugniß erhalten, daß sie alles Nöthige wohl erlernet haben. Wo es die Gelegenheit erlaubet, eigene Schulen für die Mägdlein zu haben, da besuchen sie solche, und sind daselbst, wenn es füglich angeht, auch im Nähen, Stricken, und in andern ihrem Geschlechte angemessenen Dingen zu unterweisen; Wo aber eigene Mädchenschulen nicht sind, müssen sie in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesöndert sitzen, und werden übrigens mit den Knaben in einerley Klasse unterwiesen, mit welchen sie zugleich alles lernen, was sich für ihr Geschlecht schicket.

13.

Eltern und Vormünde sollen die Kinder unfehlbar zur Schule schicken, und von Magistraten und Obrigkeiten hierzu verhalten werden.

Wir wollen ernstlich, daß Unsere landesmütterliche Sorgfalt, welche Wir für die Erziehung, und Unterweisung der Jugend tragen, und welche in das allgemeine Wohl so starken Einfluß hat, durch die Nachlässigkeit der Eltern, und Vormünder keineswegs solle vereitlet werden: Daher verordnen Wir, daß alle und jede Eltern, oder Vormünder ihre schulfähigen Kinder ohnfehlbar zur Schule schicken, oder zu Hause unterrichten lassen, den Magistraten, und Ortsobrigkeiten befehlen Wir, daß sie genaue Obsorge hierauf tragen, und die saumseligen Eltern, oder Vormünder hierzu anmahnen, und nach Gestalt der Sachen auch nachdrücklich anhalten sollen.

Wenn also jemand seine Kinder, oder Mündel zu Hause durch eigene Lehrer will unterrichten lassen, so steht demselben zwar solches zu thun frey: Jedoch befehlen Wir, daß, nachdem zu Bildung der Privatlehrer in den Normalschulen die Anstalten werden getroffen seyn, dem Amte eines solchen Lehrers keiner, als welcher von einer Normal- oder Haupt-

schule, seiner Tüchtigkeit halber, ein Zeugniß erhalten hat, sich unterziehen, im widrigen Falle aber von dem Lehramte allsogleich abgeschaffet, auch nach Gestalt der Umstände empfindlich solle bestrafet werden.

14.

Die Waisen und andern Dienste sollen die Besuchung der Schulen nicht hindern.

Damit die Kinder nicht etwa durch die Waisendienste von Besuchung der Schulen abgehalten werden, sollen die Herrschaften entweder die Kinder unter 13. Jahren gar nicht zu Abdienung der Waisenjahre nehmen, oder doch diejenigen, welche dieß Alter nicht erreichet haben, in die Winterschule gehen lassen.

Wenn hingegen andere Leute dergleichen Kinder vor dem 13ten Jahre in ihre Dienste aufnehmen, sollen sie verbunden seyn, selbe zu Besuchung der Winterschule entweder Vor- oder Nachmittag anzuhalten, und wenn nicht die offenbare Unvermögenheit vorhanden ist, die Halbscheid des Schulgeldes an den Schulmeister für ihren Unterricht selbst zu bezahlen.

15.

Von Wiederholungsstunden.

Für die bereits aus den Schulen ausgetretene Jugend auf dem Lande, und in den Städten, besonders für Handwerkspurschen sollen, wo es nur immer thunlich ist, an den Sonntägen nach dem Nachmittags-Gottesdienste in der ordentlichen Schule, vornähmlich im Sommer, zwo Wiederholungsstunden veranstaltet, und von dem Lehrer unter Aufsicht des Pfarrers oder seines Vikarius gehalten werden. In diesen Wiederholungsstunden sollen sich junge Leute, bis sie das 20te Jahr erreichet haben, einfinden, die Epistel, und das Evangelium des Tages vorlesen hören, sich im Lesen, Schreiben, und auch im Rechnen üben, folglich sich befleißigen, daß sie das Erlernte wieder auffrischen, und im Gedächtnisse erhalten. Besonders sind bey diesen Wiederholungsstunden zu Leseübungen, die in den Schulbüchern befindlichen Stücke von

der Religionsgeschichte, Sittenlehre, Anleitung zu der Rechtschaffenheit, Haus- und Landwirthschaft zu wählen, und das Befragen der Jugend über diese Gegenstände ist nicht außer Acht zu lassen. Zu Besuchung dieser Wiederholungsstunden wollen Wir hauptsächlich auch die Handwerkslehrjungen dergestalt verbunden haben, daß keiner derselben freygesprochen werden möge, er habe sich dann durch ein schriftliches Zeugniß des Schulaufsehers ausgewiesen, daß er nach vorheriger Erlernung der Religion, des Lesens, Schreibens, und Rechnens, auch diese Wiederholungsstunden von Zeit zu Zeit fleißig besuchet habe.

16.

Wie über den Fleiß und Fortgang im Lernen Kataloge zu führen seyn.

Auf daß erkannt werden möge, ob alle Schüler, welche sollen unterrichtet werden, die Schule besuchen, und ob die Schuld an dem Lehrer, oder an dem ausbleibenden Schüler liege, wenn dieser nichts gelernet hat, so müssen zu diesem doppelten Endzwecke verschiedene Verzeichnisse gehalten werden.

Das Verzeichniß der zur Schule gehörigen Kinder haben in den Städten die Magistrate des Jahres zweymal, und zwar zu Ostern, und Michaelis zu machen, und darinnen alle schulfähigen Kinder, nämlich jene, die das 6te Jahr ihres Alters angetreten haben, anzumerken, sofort solches Verzeichniß jedesmal dem Schullehrer mitzutheilen, damit er sehe, was für Kinder in seine Schule gehören.

Auf dem Lande aber kann der Schullehrer selbsten, wenn er zugleich den Kirchendienst versieht, durch Hilfe der Taufmatrikeln das Alter eines jeden einheimischgebohrnen leicht finden, und darnach das Verzeichniß verfertigen, welches dazu dienet, um die Kinder durch die vorgeschriebene Zeit in der Schule zu erhalten, und den Vorwänden der Eltern zu begegnen, die immer gern ihre Kinder der Schule entziehen.

Um dieses Verzeichniß recht zu nutzen, muß jeder Schullehrer sich ein Buch halten, die Blätter desselben mit den

Buchstaben des Alphabethes bezeichnen, jedem Buchstaben eine angemessene Anzahl Blätter widmen, und darauf die Namen der schulfähigen Kinder nach den Anfangsbuchstaben ihres Zunamens aus ersterwähnten Verzeichnisse, oder nach Maßgabe des eigenen Befundes vermerken, er muß das Alter des Schülers, den Tag, da er das erstemal in die Schule gekommen, wenn jeder in eine höhere Klasse gekommen ist, oder etwas neues zu erlernen angefangen hat, aufschreiben. Ferner schreibt der Lehrer jeden Monat aus dem gleich hernach zu erwähnenden Fleißkatalogus in eben dieses Buch, wie oft der Schüler jeden Monat aus der Schule geblieben sey: Endlich hat er am Anfange, oder am Ende dieses alphabethischen Verzeichnisses auf einen besonderen Blatte ebenfalls jeden Monath anzumerken, wie oft er Schule gehalten, und was er gelehret habe. Dieses Verzeichniß kann sodann bey Untersuchung auf mancherley Weise, und besonders dazu dienen, damit der Unfleiß derjenigen Schüler, welche die Schule so oft versäumen, daraus möge dargethan werden.

Das zweyte Verzeichniß ist der Fleißkatalog nach dem Schema F. Dieser muß monatlich geführet, und täglich jeder anwesender Schüler sowohl Vor- als Nachmittag gleich nach vollendetem Schulgebethe darinne angemerket werden. Zu dem Ende hat der Lehrer gleich nach dem Gebethe die Namen aller Schüler aus dem Verzeichnisse zu verlesen, die Anwesenden mit einem Strichlein, jene aber, die erst nach dem Verlesen kommen, mit einem Punkte zu bezeichnen. Das Fach eines Abwesenden wird leer gelassen. Da dieses Verzeichniß zur Erkenntniß des Fleißes, oder Unfleißes der Schüler dienen soll, so muß solches von dem Lehrer auch richtig, getreulich, und ordentlich geführet werden, wenn aber ein Schullehrer dieß aus Nachsicht, oder aus Nachläßigkeit nicht thäte, so soll derselbe deswegen zur Strafe gezogen werden. Endlich ist von jedem Schullehrer aus eben diesem Vezeichnisse ein Auszug nach dem Schema G. zu machen, und solcher acht Tage nach dem Beschluße der Schule an den verordneten Aufseher einzuschicken.

17.

Von den ordentlichen Aufsehern, welche den Zustand der Schulen zu untersuchen haben.

Um auf die Befolgung der in Schulsachen getroffenen Anordnungen stätshin Obsicht zu tragen, sollen in jedem Orte, wo eine Schule ist, von den Obrigkeiten eigene Aufseher benannt, und der Schulkommission in den Schulberichten namhaft gemacht werden. Bey Normal- und Hauptschulen kömmt die Aufsicht ordentlicher Weise dem Direktor zu: Doch ist es billig, daß auch von dem Magistrate des Ortes ein Burger, der ein Schulfreund ist, den Auftrag erhalte, nach dem Zustande der Schule zu sehen, und zu bemerken, ob alles Vorgeschriebene mit wirklichem Nutzen der Schüler geschehe, ob diese fleißig, oder nachläßig erscheinen, ob jeder Schullehrer sich eifrig, geschickt, oder nachläßig, und zweckwidrig bezeige. Es muß aber das Nachsehen der Aufseher zu keiner bestimmten Zeit, sondern nach derselben Belieben, ohne es vorher zu melden, mithin unversehens geschehen.

In den kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande ist der Pfarrer des Ortes, imgleichen ein herrschaftlicher Beamter, dann ein verständiger Mann von den Gerichtsgeschwornen, oder sonst aus der Gemeinde zum Aufseher zu bestellen, welchem eben dasjenige, was von derley Aufsehern in den Städten ist gesagt worden, zu beobachten obliegt.

Endlich hat jeder Aufseher von dem Zustande der ihm zur Obsicht aufgetragenen Schule seinen Bericht nach der Wahrheit an den Oberaufseher zu erstatten.

18.

Von Bestellung der Oberaufseher.

Hiernächst aber werden die Schulkommissionen den Bedacht nehmen, taugliche Männer zu Oberaufsehern ausfindig zu machen, und jedem derselben gewisse Bezirke anzuweisen, damit sie solche bereisen, die darinne befindliche Schulen einrichten, die eingerichteten untersuchen, die sich äußerende Gebrechen entdecken,

und verbessern, zu dem Ende auch besondere Prüfungen der Schüler vornehmen, oder durch den Schullehrer in ihrer Gegenwart vornehmen lassen. An diese Oberaufseher haben die in dem vorhergehenden Absatze bemeldten Ortsaufseher ihre Berichte ein jeder über den Zustand, der seiner Obsicht untergebenen Schule gleich nach dem Ende der Schulzeit, nämlich zu Ostern, und Michaelis zu erstatten, welche Berichte sofort die Oberaufseher an die Landesstelle zu weiteren Abgebung an die Schulkommissionen nebst einem aus den Tabellen, welche sie mit erwähnten Berichten der Aufseher erhalten haben werden, gezogenen tabellarischen Extracte fördersam einzubegleiten, und dabey über folgende Punkte ihre Anmerkungen zu machen haben.

1 mo. Wo, und in welchen Punkten wider diese Landschul-Ordnung von Magistraten, Herrschaften, und Unterthanen gehandlet werde.

2 do. Was für Hindernisse dem guten Fortgange des Schulwesens im Wege liegen.

3 tio. Ob, oder wo etwa nicht die nöthige Erbauung, oder Reparationen der Schulgebäude vorgenommen, ingleichen wo den Schulbedienten ihre Gebühr gereichet werde.

4 to. Was zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich wäre.

5 to. Welche Pfarrer, Vikarien, Katecheten und Schulmeister sich durch ihren Fleiß, und Eifer um das Schulwesen besonders hervorthun, und einer Belohnung würdig gemacht haben.

6 to. Welche Schulmeister ihre Pflichten vernachläßigen, oder etwa gar unverbesserlich, mithin zu bestrafen, oder gar abzusetzen wären.

19.

Wenn und wie die Schulverbesserungen einzuführen sey.

Die Normalschulen außerhalb Unserer Residenz, und auch einige Hauptschulen sollen, wo es sich thun läßt, mit Anfange des bevorstehenden Jahrs eröfnet, und nach Maßgabe

dieser Schulordnung eingerichtet werden, damit die Unterweisung der Jugend in den allernöthigsten Dingen, das ist in jenen, welche oben §. 5. unter den ersten zweyen Hauptlehrgegenständen sind erwähnt worden, nicht minder die Bildung der Schulleute für die Städte, Märkte, und Dörfer der Provinz, so bald es möglich ist, vor sich gehen möge; Die unter der 3ten Art der Lehrgegenstände angeführten Sachen werden so bald zu lehren anzufangen seyn, als es die Fähigkeit der Schüler, und andere Umstände zulassen.

Alle Kandidaten zu den nach Errichtung der Normal- und Hauptschulen ledig werdenden Schuldiensten müssen sich zu tüchtiger Führung des Lehramts in der Normalschule, oder wenigstens in einer nächst gelegenen Hauptschule bilden; In diesem leztern Falle aber müssen sie doch in der Normalschule sich der Prüfung unterziehen, und dörfen nicht eher auf ihrer Station wirklich angestellet werden, als bis sie von dem Direktor der Normalschule das Zeugniß ihrer Tüchtigkeit, und von der Schulkommission ein Dekret über die Anstellung erhalten haben, daher bleibt zwar die Ernennung zu Schuldiensten denjenigen, welche dieses Recht bisher gehabt haben, noch fernershin ungekränket, doch müssen sie entweder schon taugliche Personen der Kommission vorstellen, oder dafür sorgen, und erwarten, daß die von ihnen ernannte Personen zu ihrem Amte tauglich gemacht werden können.

Nachdem die Normal- und Hauptschulen gehörig eingerichtet seyn werden, sollen den ersten darauf folgenden Sommer die schon vorhandenen = noch aber nicht vorschriftmäßig = abgerichteten Lehrer aus den Städten, und vom Lande in die Normal- oder wenigstens in eine Hauptschule der Provinz sich begeben, um in dem Wesentlichsten, das ist, im Gebrauche der Bücher, und in Führung der Schullisten, oder Katalogen unterwiesen zu werden: Jedoch wollen Wir den Schulleuten vom Lande, wenn sie allzuweit von den Hauptschulen entfernt sind, gestatten, daß sie eben diesen Unterricht in einer anderen Schule einer am nächsten ge-

legenen Stadt, wenn solche Schule bereits eingerichtet seyn wird, einholen mögen, damit sie bey dem Anfange des auf ihre Unterweisung folgenden Schulkurses davon Gebrauch machen können, welches sie auch alsdann zu thun schuldig sind, und deswegen von den Aufsehern werden untersuchet werden. Zu dem Ende haben auch die Aufseher in ihren Berichten genau anzumerken, welche Schulen sie eingerichtet haben, und wo von Zeit zu Zeit in den Haupt- oder anderen Schulen vorbereitete Lehrer sind angestellet worden.

20.

Anwerber um geistliche Pfründen mit der Seelsorge, und Ordenskandidaten müssen vorläufige Kenntniß des Schulwesens haben.

Da hauptsächlich daran gelegen ist, daß die Geistlichkeit besonders wegen des derselben obliegenden Unterrichtes, in der Religion, und wegen der auf dem Lande zukommenden Aufsicht über die Schulen von dem verbesserten Schulwesen genaue Kenntniß habe, um sich nach der eingeführten Methode zu achten, so befehlen Wir hiemit gesetzgebig, daß kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, damit die Seelsorge verbunden ist, vorgeschlagen werden solle, er habe dann ein Zeugniß von dem Katecheten einer Normalschule beygebracht, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze: Wornächst auch Unser gleichmäßiger Befehl ist, daß künftighin, und wenn einmal das Schulwesen ordentlich eingerichtet seyn wird, in einen geistlichen Orden, außer den Laybrüdern keiner solle aufgenommen werden, welcher nicht eben solche gute Kenntnisse des Schulwesens erworben, und darüber ein Zeugniß von einer Normalschule dem Ortsvorsteher dargebracht haben wird. Weswegen Wir Uns dann mehrmalen zu dem heiligen Religionseifer der allseitigen Bischöfe und Ordinarien, und ihrer Uns bekannten rühmlichen Vorsorge zu Verbreitung einer besseren Erziehung ganz gewiß versehen, sie werden auch ihres Orts zu Ausführung, und Handhabung dieses Unsers gnädigsten Befehls willigst mitwirken.

21.

Obschon wir auf dem Lande den Schulmeistern gönnen, daß sie nebst ihrem Schuldienste auch einen andern ehrlichen Erwerb, in so weit solcher ihrer Hauptpflicht unabbrüchig ist, haben mögen, so wollen Wir doch in Ansehen der Schankhäuser festgesetzet, und hiemit verordnet haben, daß keiner derselben, so bald er einmal für seinen Schuldienst hinlänglich besoldet seyn, und sein Auskommen dabey wird finden können, unter Strafe der Absetzung von seinem Schuldienste, ein Schankgewerb treiben solle. Eben so wenig können Wir gestatten, daß die Schulmeister bei Kirchtägen, und Hochzeiten, oder andern Gelegenheiten, in den Wirths- oder dergleichen Häusern musiciren; welches daher ebenfalls für das künftige bey Strafe der Absetzung soll verbothen seyn.

Schulmeister sollen keine Schenkhäuser haben.

Ingleichen verordnen Wir, daß die Pfarrer, wenn sie Kranke zu versehen, berufen werden, nicht mehr wie bisher die Schulmeister mit sich nehmen, sondern jemand andern zu ihrer Begleitung erwählen sollen.

22.

Damit man den Fortgang der Schüler, und was sie erlernet haben, erkennen möge, sollen in sämmtlichen Normal- Haupt- und Landschulen halbjährig über alle Gegenstände, die gelehret worden, in Gegenwart einiger hiezu in Städten zu deputirenden Magistratspersonen, auf dem Lande aber in Gegenwart des Pfarrers, des herrschaftlichen Beamtens und einiger Geschwornen Prüfungen angestellet werden, bey welchen die Schüler alles an Tag legen können, was sie gelernet haben, weswegen auch jedermann, der Belieben trägt, der Zutritt zu dergleichen Prüfungen offen steht, und ihm die Schüler jedoch nur über Dinge, die in den Lesebüchern enthalten sind, zu befragen gestattet ist.

Von Schulprüfungen und Belohnungen.

Bey solchen Prüfungen in Städten haben auch die Aufseher zu untersuchen, ob diejenigen, welche in die

lateinischen Schulen übergehen, und sich den Wissenschaften widmen wollen, dazu hinlängliche Talente besitzen, auch ob ihre Vermögens und andere Umstände ihnen gestatten, in höhere Schulen überzugehen.

Wenn bey diesen Schuluntersuchungen gefunden wird, daß nachläßige Schüler das Verordnete nicht erlernet haben, so können sie von dem Schulaufseher auch nach Erreichung des festgesetzten Alters dennoch die Schule länger zu besuchen angehalten werden.

Wo Stiftungen, oder andere Zuflüße vorhanden sind, sollen am Ende der Prüfung den verdientesten Schülern zu ihrer fernern, und auch zu anderer Aufmunterung Belohnungen zuerkannt, und mit solchen 1tens diejenigen, welche das mehreste in jeder Klasse erlernet haben, und davon überzeigende Proben geben, und 2tens die Sittsamsten erfreut werden.

23.

Von Berichten, welche über die Schulverfassung zu erstatten sind.

Die Aufseher jedes Orts haben zu Ostern, und Michaelis dem Oberaufseher von dem Zustande der Schulen worüber sie bestellt sind, und von allem, was sie hierinfalls angeht, Bericht zu erstatten, welchem Berichte sie jedesmal einen Tabellenextrakt nach dem Schema H. beyfügen müssen.

Sodann hat der Oberaufseher aus allen eingelauffenen Nachrichten, des ihm angewiesenen Bezierkes und aus seinen eigenen bey den Schulbesuchen aufgeschriebenen Anmerkungen die Generaltabelle nach eben dem Schema H. zu verfassen, und mit Beylegung der Berichte von den Aufsehern den 1ten May über die Winterschulen, und den 1ten November über die Sommerschulen an die Landesstelle einzusenden.

24.

Auf die sich mit Eifer hervorthuenden Aufseher und Schulleute wird mit Beförderungen gelegentlich Rücksicht genommen werden.

Obschon die Pflicht eines jeden von selbsten erheischet, daß er dem ihm anvertrauten Amte durch redliche Verwendung auf die damit verknüpften Obliegenheiten Genüge leiste, so sind Wir doch geneigt, denjenigen Lehrern, und

Schulmeistern, welche sich durch ihren Fleiß in emsiger, und guter Unterweisung der Jugend besonders ausgezeichnet, und hervorgethan haben werden, bessere Schuldienste, und andere diesem Fache ähnliche Stellen angedeihen zu lassen, und sie vor anderen Mitbewerbern zu befördern. Wornächst Wir den Schullehrern, und Schulmeistern, in Städten nach den Magistratspersonen, auf dem Lande aber nach den Gerichtspersonen unmittelbar ihren Rang dergestalt angewiesen haben wollen, daß sie dessen sich bey öffentlichen Feyerlichkeiten zu bedienen Fug und Recht haben sollen. Die Geistlichen aber, welche sich im Katechisiren, und Besorgen der Schulen besonders verdienstlich machen, haben sich dessen zu getrösten, daß bey Verleihung geistlicher Pfründen Unseres Patronats auf sie vorzügliche Rücksicht wird genommen werden. Welches nicht allein Wir in Ansehen der von Unserer Benennung abhangenden Pfründen beobachten wollen, sondern auch uns versehen, daß alle geistliche, und weltliche Patronen geistlicher Pfründen, um Unsere Gesinnung, und den gemeinsamen Nutzen zu befördern, ein Gleiches zu thun nicht ausser Acht lassen werden.

Gleichwie Wir übrigens gewärtigen, daß jedermann diese Unsere Landesmütterliche Sorgfalt zu Gründung allgemeiner guter Erziehungs- und Lehranstalten mit gebührendem Danke erkennen werde; also gebieten Wir Unseren nachgesetzten Regierungen und Gubernien, daß sie gegenwärtige Land-Schulordnung in den Provinzen, sobald es thunlich ist, nach und nach zum durchgängigen Vollzuge bringen, sofort zu allen Zeiten auf das Genaueste handhaben, den gesammten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Magistraten, Herrschaften, und derselben Beamten, nicht minder den Schullehrern, dann allen, und jeden Unseren getreuen Unterthanen, daß sie den Innhalt hievon, so viel jeden betrift, gehorsamst befolgen sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten Monatstag December nach Christi unsers Herrn- und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Eintausend

siebenhundert vier und siebenzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA

L. S.

Henricus Comes à Blumegen

Regae. Boh$^{iae.}$ Sup$^{us.}$ & A. A pr$^{us.}$ Canc$^{ius.}$

Ad Mandatum Sacrae Caes^{o}

Regiae Majestatis proprium

Franz Salesius von Greiner.

Anhang

der Beylagen

Zur allgemeinen Stadt- Markt- und Dorfschulordnung

für die Normal- Haupt- und Trivialschulen in sämmtlichen kaiserl. königl. Erbländern

Lit. A.

Lections-Catalogus

für eine

Normalschule,

Wo 4. Lehrer nebst einem Katecheten, und 4. Schulzimmer sind.

Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 2. Stunden, der erste Lehrer täglich 3. Stunden, der zweyte, dritte und vierte Lehrer aber jeder täglich 4. Stunden Unterricht zu ertheilen.

Zum Zeichnen wird ein besonderer Meister gehalten, welcher täglich von 9. bis 10. Uhr Unterricht giebt.

Donnerstags Nachmittag ist Recreation.

Die Eintheilung der Kinder in die verschiedenen Klassen nach ihrer Fähigkeit bleibt dem Gutbefinden der Lehrer überlassen.

Der Katechet unterrichtet folgender Gestalt.

Montags:

Früh von 10. bis 11. Uhr die untere Klasse bey den Kindern, welche die Buchstaben kennen lernen, und Buchstabiren, die Haupttabelle des Katechismus.

Dienstags:

Von 10. bis 11. Uhr die mittlere Klasse bey den Schülern, die gut buchstabiren, und etwas lesen können, den erweiterten Unterricht über die Haupttabelle vom Katechismus.

Mittwochs:

Von 10. bis 11. Uhr die obere Klasse bey den Schülern, die vollkommen lesen können, den erklärten Katechismus.

Donnerstags:

Von 10. bis 11. Uhr die Einleitungs-Lection, und das 2te Lesebuch tabellarisch.

Freytags:

Von 10. bis 11. Uhr die Erklärung der Episteln.

Sonnabends:

Von 10. bis 11. Uhr die Erklärung der Evangelien.

Nachmittag.

Montag:

Von 3. bis 4. Uhr die Sittenlehre.

Dienstag:

Von 3. bis 4. Uhr die biblische Geschichte.

Mittwoch:

Von 3. bis 4. Uhr die Regeln der Wohlanständigkeit.

Donnerstag:

Recreation.

Freytag:

Von 3. bis 4. Uhr die Erklärung der Episteln.

Sonnabend:

Von 3. bis 4. Uhr die Erklärung des Evangelii.

Da alle Schüler, ausgenommen, welche die Buchstaben kennen lernen, und etwa anfangen zu Buchstabiren, der Erklärung der Epistel und Evangelien billig sollen beywohnen, folglich eine Schulstube nicht hinlänglich ist, so sind deswegen dazu 2. Tage bestimmt worden.

	Im 1ten Zimmer lehret der 1te Lehrer.	Im 2ten Zimmer lehret der 2te Lehrer.	Im 3ten Zimmer lehret der 3te Lehrer.	Im 4ten Zimmer lehret der 4te Lehrer.
Von halb 8. bis 8. Uhr.	Gehen die sämmtlichen Schüler unter Aufsicht eines Lehrers oder Familias, wie es der Direktor bestimmet, aus der Schule, wo sie sich versammeln, in die heilige Messe, die kleinsten Kinder können (besonders im Winter) zurück bleiben.			
Von 8. bis 9.	Unterricht der Präparanden vom Direktor.	Haushaltung und Naturwissenschaft, und zwar die Haushaltung im 1ten, die Naturwissenschaft im andern halben Jahre.	Die Rechtschreibung.	Das Lesen.
Von 9. bis 10.	Die Zeichnen-Klasse, welche von einem besonderen Meister besorget wird.	Der Anfang im Rechnen.	Die Schreibeklasse.	Das Buchstabenkennen und Buchstabiren.
Von 10. bis 11.	Die lateinische Sprache.	Unterricht in der Religion, und Abhandlung der Tabelle vom Nutzen des Lernens.		
Von 11. bis 12.	Die Erdbeschreibung und Geschichte.	Nichts.	Nichts.	Nichts.
Von 1. bis 2.	Nichts.	Die Geometrie, Baukunst und Mechanik, und zwar die Geometrie im 1ten die Baukunst und Mechanik aber im 2ten halben Schuljahre.	Der Anfang im Schreiben.	Buchstabenkennen und Buchstabiren.
Von 2. bis 3.	Unterricht der Präparanden vom Direktor.	Rechnenklasse	Schreibeklasse.	Das Lesen.
Von 3. bis 4.	Deutsche Sprachlehre und Briefstiel oder Übung in schriftlichen Aufsätzen, und zwar die Sprachlehre im 1ten, der Briefstiel im 2ten halben Schuljahre.	Unterricht in der Sittenlehre, biblischen Religionsgeschichte, und Wohlanständigkeit nebst den Erklärungen der Episteln und Evangelien an verschiedenen Tägen.		

Eintheilung der Gegenstände, welche in Normalschulen gelehret werden.

Das Buchstabenkennen, und Buchstabiren wöchentlich	11	Stunden.
Das Lesen	11	"
Das Schreiben	16	"
Die Rechtschreibung	6	"
Das Rechnen	11	"
Die lateinische Sprache	6	"
Die Naturwissenschaft oder Haushaltung	6	"
Die Erdbeschreibung und Geschichte	6	"
Das Zeichnen	6	"
Die deutsche Sprachlehre und der Briefstiel oder Übung in schriftlichen Aufsätzen	5	"
Die Geometrie oder Mechanik	5	"
Die untere katechetische Klasse	1	"
Die Mittlere	1	"
Die Obere	1	"
Die biblische Religionsgeschichte	1	"
Die Sittenlehre	1	"
Die Erklärung der Episteln	2	"
Die Erklärung der Evangelien	2	"
Die Einleitungs-Lektion nebst dem Inhalte des 2ten Lesebuches	1	"
Die Regeln der Wohlanständigkeit	1	"
Der Director unterrichtet die Präparanden	11	"

Lit. B.

Lections-Catalogus

für eine

Hauptschule

Wo 3. Lehrer nebst einem Katecheten, und 3. Schulzimmer sind.

Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 3. Stunden, und so viel auch der erste Lehrer, der zweyte, und dritte Lehrer aber unterrichtet täglich jeder 4. Stunden.

Donnerstags Nachmittag ist Rekreation.

	Im 1ten Zimmer der 1te Lehrer.	Im 2ten Zimmer der 2te Lehrer.	Im 3ten Zimmer der 3te Lehrer.
Von halb 8. bis 8.	Gehen die sämmtlichen Schüler unter Aufsicht des Familias, oder in Ermanglung dessen unter Begleitung des 3ten Lehrers aus der Schule, wo sie sich vorher versammeln müssen in die heilige Messe. Die kleinsten Kinder bleiben besonders im Winter zu Hause.		
Von 8. bis 9.	Die Rechnenklasse.	Die Schreibeklasse.	Das Lesen.
Von 9. bis 10.	Der Anfang im Rechnen.	Natur= und Haushaltungs=Wissenschaft und zwar die Haushaltung im 1ten, die Naturwissenschaft im 2ten halben Schuljahre.	Das Buchstabenkennen und Buchstabiren.
Von 10. bis 11.	Der Katechet.	Montags: Die untere katechetische Klasse, in welcher die Haupttabelle und der erweiterte Katechismus gelehret wird, im 3ten Zimmer. Dienstags: Die Erdbeschreibung im 1ten Zimmer. Mittwochs: Die untere katechetische Klasse in welcher die Erweiterung der katechetischen Haupttabelle abgehandelt wird im 3ten Zimmer. Donnerstags: Die Geschichte im 1ten Zimmer. Freytags: Die biblische Religionsgeschichte im 2ten Zimmer. Samstags: Die Erklärung der Epistel im 2ten Zimmer.	
Von 1. bis 2.	Die Sprachlehre und Briefstiel, und zwar die Sprachlehre im 1ten, den Briefstiel im 2ten halben Schuljahre.	Der Anfang im Schreiben.	Das Buchstabenkennen und Buchstabiren.
Von 2. bis 3.	Das Lateinische der Katechet.	Die Schreibeklasse.	Das Lesen.
Von 3. bis 4.	Der Katechet im 1ten Schulzimmer.	Montags: Sittenlehre. Dienstags: Einleitungs=Lektion und das 2te Lesebuch tabellarisch. Mittwochs: Die obere katechetische Klasse, nämlich der erläuterte Katechismus. Donnerstags: Rekreation. Freytags: Die Regeln der Wohlanständigkeit. Samstags: Die Erklärung des Evangelii.	

Eintheilung der Kinder bey einer Hauptschule in 4. Klassen.

Die erste Klasse.

Dieß sind die allerkleinsten Kinder, diese lernen täglich.

Von 9. bis 10. Das Buchstabenkennen, und Buchstabiren.
Von 10. bis 11. Unterricht in der Religion, doch nur Montags und Mittwochs.
Von 1. bis 2. Das Buchstabenkennen und Buchstabiren.
Alles im dritten Schulzimmer.

Die zweyte Klasse.

Etwas größere Kinder.

Von 8. bis 9. Das Lesen im 3ten Zimmer.
= = 9. bis 10. Das Buchstabiren im 3ten Zimmer.
= = 10. bis 11. Unterricht in der Religion, doch nur Montags und Mittwochs im 3ten Zimmer.
Von 1. bis 2. Der Anfang im Schreiben im 2ten Zimmer.
Von 2. bis 3. Das Lesen im 3ten Zimmer.

Die dritte Klasse.

Noch größere Kinder.

Von 8. bis 9. Schreibeklasse im 2ten Zimmer.
= = 9. bis 10. Anfang im Rechnen im 1ten Zimmer.
= = 10. bis 11. Montags und Mittwochs, Unterricht in der Religion im 3ten Zimmer.
Freytags biblische Geschichte im 2ten Zimmer.
Samstags Erklärung der Episteln im 2ten Zimmer.
Von 1. bis 2. Das Schreiben im 2ten Zimmer.
= = 2. = = 3. Das Lesen im 3ten Zimmer.
= = 3. = = 4. Montags: Sittenlehre.
Dienstags: Die Einleitungs=Lektion und das 2te Lesebuch tabellarisch.

Mittwochs: Religion.
Donnerstags: Rekreation.
Freytags: Die Regeln der Wohlanständigkeit.
Samstags: Erklärung des Evangelii.
Alles im 1ten Zimmer.

Die vierte Klasse.

In diese gehen die ältesten Schüler.

Von 8. bis 9. Rechenklasse im 1ten Zimmer.
= = 9. = = 10. Naturwissenschaft oder Haushaltungskunde im 2ten Zimmer.
= = 10. = = 11. Dienstags: Erdbeschreibung im 1ten Zimmer.
Donnerstags: Geschichte im 1ten detto.
Freytags: biblische Geschichte 2ten detto.
Samstags: Erklärung der Episteln im 2ten detto.
Von 1. bis 2. Sprachlehre oder Briefsstiel im 1ten Zimmer.
= = 2. = = 3. Das lateinische im 1ten Zimmer.
Die das Lateinische nicht lernen, gehen in die Schreibeklasse im 2ten Zimmer.
= = 3. = = 4. Montags: Sittenlehre.
Dienstags: Rechtschaffenheit.
Mittwochs: Religion.
Donnerstags: Rekreation.
Freytags: Wohlanständigkeit.
Samstags: Erklärung des Evangelii.
Alles im ersten Zimmer.

Eintheilung

Der Gegenstände, welche in Hauptschulen gelehret werden.

Das Buchstabenkennen und Buchstabiren wöchentlich	11. Stunden
Das Lesen	11. „
Das Schreiben nebst der Orthographie . .	16. „
Das Rechnen	12. „

Die Sprachlehre und Briefstiel oder Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen	5.	Stunden
Der Anfang im Lateinischen	5.	"
Von der Naturwissenschaft oder Haushaltung	6.	"
Die Erdbeschreibung	1.	"
Die Geschichte	1.	"
Einleitungs-Lektion und 2tes Lesebuch . .	1.	"
Regeln von der Wohlanständigkeit	1.	"
Die untere katechetische Klasse	2.	"
Die obere	1.	"
Die biblische Religionsgeschichte	1.	"
Die Sittenlehre	1.	"
Die Erklärung der Episteln	1.	"
Die Erklärung der Evangelien	1.	"

Lit. C.

Lections-Catalogus

für eine

Stadtschule,

Wo 2. Lehrer nebst einem Katecheten, und 2. Schul-zimmer sind.

Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 2. Stunden, die beyden weltlichen Lehrer aber des Tages 4. Stunden.

Donnerstags Nachmittag ist Rekreation.

	Im 1ten Zimmer der 1te Lehrer.	Im 2ten Zimmer der 2te Lehrer.
Von halb 8. bis 8. oder von 11. bis halb 12.	Die heilige Messe	
Von 8. bis 9. Uhr.	Die untere Rechenklasse.	Die obere Rechenklasse.
Von 9. bis 10.	Das Buchstabenkennen das Buchstabiren.	Das Lesen.
Von 10. bis 11. Uhr.	Der Katechet . . .	Montag: biblische Geschichte. Dienstag: die untere katechetische Klasse. Mittwoch: die Historie. Donnerstag: die untere katechetische Klasse. Freytag: die obere katechetische Klasse. Samstag: die Erklärung der Epistel.
Von 1. bis 2.	Anfang im Lesen.	Obere Schreibklasse und Rechtschreibung.
Von 2. bis 3.	Untere Schreibeklasse.	Schriftliche Aufsätze.
Von 3. bis 4. Uhr.	Der Katechet . . .	Montag: Sittenlehre. Dienstag: die Wohlanständigkeit. Mittwoch: Erdbeschreibung. Donnerstag: Rekreation. Freytag: Vorbereitungslektion und 2tes Lesebuch tabellarisch. Samstag: die Erklärung des Evangelii.

Eintheilung

der Gegenstände, welche in Stadtschulen, wo sich 2. weltliche Lehrer, nebst einem Katecheten befinden, ingleichen 2. Schulzimmer sind, gelehret werden.

Das Buchstabenkennen, und Buchstabiren wochentlich . . . . 11. Stunden
Das Lesen . . . . 11. „
Das Schreiben nebst der Orthographie . . 10. „

Das Rechnen in 2. Klassen jede 6 Stunden	12.	Stunden
Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen . .	5.	„
Die Erdbeschreibung	1.	„
Die Geschichte	1.	„
Die untere katechetische Klasse	2.	„
Die obere katechetische Klasse	1.	„
Die biblische Geschichte	1.	„
Die Sittenlehre	1.	„
Die Regeln der Wohlanständigkeit	1.	„
Die Vorbereitungs-Lektion und 2tes Lesebuch tabellarisch	1.	„
Die Erklärung der Epistel	1.	„
Die Erklärung des Evangelii	1.	„

Lit. D.

Lections-Catalogus.

Für Trivialschulen in Märkten, und auf dem Lande, wo ein Lehrer nebst einem Katecheten und eine Schulstube ist.

Von 8. bis 9. Uhr das Rechnen.
 „ 9. „ $^3/_4$ auf 10 das Buchstabenkennen und Buchstabiren.
 „ $^3/_4$ auf 10 bis halb 11. das Lesen.
 „ halb 11. bis 11. mit den größeren oder älteren Schülern die Rechtschreibung, Übung im Abschreiben schriftlicher Aufsätze, und im Schreiben des Diktirten.

Es wird auch von einem Geistlichen wöchentlich 2 mal 10. bis 11. katechisiret, und zwar einmal mit den kleineren, das anderemal aber mit den größeren Kindern, die Gegenstände, welche sonst zu dieser Zeit gelehret werden, bleiben während des Unterrichtes in der Religion ausgesetzt.

Von 1. bis 2. das Schreiben.
= 2. = 3. das Buchstabenkennen, Buchstabiren und Lesen.
= 3. = 4. das Lesen der Epistel, und des Evangelii, des Evangelii aber nur Samstags, und ohne sich in eigene Erklärungen einzulassen.

NB. In diesen Schulen muß mit den Lesebüchern dergestalt gewechselt werden, daß dasjenige, so zur Religion gehöret zwey Drittel, der zum Lesen bestimmten Zeit gebrauchet werde; durch ein Drittel der Zeit aber ist das andere Lesebuch zu brauchen, und zwar dergestalt, daß die des Tabellarisiren und Katechisiren kündigen Schulmeister alle Woche einmal die dazu gehörigen Tabellen abhandeln, einmal aber wenigstens über das Gelesene katechisiren.

Das Lesebuch für die Religion müssen alle Schüler haben, sie lesen es nach der Ordnung durch, sowohl Vor- als Nachmittags, das Befragen aber darüber geschieht nach dem Alter der Kinder so, daß die jüngsten über das 1te, die Schüler von 8. und 9. Jahren über das 2te, die von 10. Jahren über das 3te, die älteren endlich über das 4te Stück befraget, und darüber Antwort zu geben angehalten werden.

Das 2te Lesebuch ist nur für die größeren Schüler, und für Wiederholungsstunden, außer der Vorbereitung, welche von allen Schülern des Schuljahrs zu der Zeit, da alle beysammen sind, muß gelesen werden, deshalben ist diese Vorbereitungslektion auch dem Namenbuche beygebunden worden.

Das Tabellarisiren, und die Bekanntmachung der in Tabellen befindlichen Regeln geschieht über jeden andern Tag durch eine Viertelstunde, welche der Leseübung entgeht. In Trivialschulen werden aber bloß die im Namenbüchel befindlichen Tabellen vom Buchstabiren und Lesen, ingleichen die Tabellen der Vorbereitungslektion, doch diese nur mit größeren Schülern, hiernächst auch in den Wiederholungsstunden ordentlich abgehandelt.

Die zu der Sittenlehre und biblischen Geschichte gehörige Tabellen sind in einem Theile der Zeit abzuhandeln,

welche zum Lesen dieser Stücke bestimmt ist; die Wiederholung der vom Pfarrer erklärten Materien geschieht vom Schullehrer den Tag nach der Katechisation, wo zugleich die im Lesebuche befindliche Tabelle über eben diese Materie von ihm abzuhandeln ist, besonders wenn der Katechet sich derselben nicht bedienet hat. Tabellen, die zur Schönschreibung, zum Rechtschreiben, und Rechnen gehören, werden wöchentlich zweymal vorgenommen, und zwar in den für diese Lehrgegenstände bestimmten Stunden.

Nur einmal in der Woche, nämlich Mittwoch oder Donnerstag ist Nachmittags keine Schule, sondern wie man sagt Rekreation.

Lit. E.

Verzeichniſs

Der Bücher, deren man sich beym Lehren und Lernen in den deutschen Schulen der kaiserl. königl. Erblande bedienen soll.

I. Das Methodenbuch für Lehrer der deutschen Schulen in den kaiserlich-königlichen Erblanden, darinn nicht allein ausführlich gewiesen wird, wie die in der Schulverordnung bestimmte Lehrart überhaupt, sondern auch wie sie bey jedem Gegenstande, der zu lehren befohlen ist, soll beschaffen seyn, nebst der genauen Bestimmung, wie sich die Lehrer der Schulen in allen Theilen ihres Amtes zu bezeugen haben, um der Schulordnung das gehörige Genügen zu leisten.

II. Anweisung für Privatlehrer oder Hausinstruktores.

III. Das Namenbüchel oder A B C nebst dem dazu gehörigen Täflein zum Buchstaben kennen, und der großen Buchstabirtabelle.

IV. Das aus 4. Stücken bestehende Lesebuch für Schüler über Gegenstände, welche die Religion betreffen

V. Eben diese 4. Stücke tabellarisch für Lehrer, und katechetisch, das ist in Fragen und Antworten für Eltern, die ihre Kinder selbst prüfen wollen.

VI. Der erläuterte und erwiesene Katechismus.

VII. Das Evangelium nebst den Episteln.

VIII. Das Buch Buch für Schüler der deutschen Schulen in den kaiserlich-königlichen Erblanden; es enthält die Anleitung zu allen Gegenständen, welche für alle 3. Arten der deutschen Schulen sind vorgeschrieben worden.

Wie aber nicht alle Gegenstände weder für jeden Schüler, noch für jeden Lehrer gehören, so soll das zu jedem Lehrgegenstande Gehörige besonders abgedruckt, und sowohl einzeln als alles zusammen zu haben seyn.

Dieß Buch besteht aus der

Anleitung zum Schönschreiben nebst Vorschriften.

Anleitung zum Rechnen.

a.) überhaupt für Schüler aller Art,

b.) besonders für die, welche in Städten weiter gebracht werden.

Anleitung zur Rechtschreibung.

Anleitung zur deutschen Sprache.

Anleitung zum Verfassen schriftlicher Aufsätze.

Anleitung zum Lateinischen.

Anleitung zur Rechtschaffenheit, Sittsamkeit, Haushaltungskunst, und dem, was für einen guten Bürger gehöret, nebst einer historischen Nachricht von Künsten und Handwerkern.

Anleitung zur Erkenntniß der nützlichsten physikalischen Wahrheiten.

Anleitung zur Landwirtschaft.

Anleitung zur Erdbeschreibung und Geschichte.

Anleitung zum Zeichnen.

Anleitung zur Geometrie, bürgerlichen Baukunst und Mechanik.

Lit. F.

Formular zu dem **Verzeichnisse** über den Fleiß der Schüler.

<table>
<tr><th rowspan="3">Namen der Schüler</th><th colspan="14">Verzeichnifs über — den Fleifs der Schüler im Monat — im Jahr —</th><th>Wenn ein Schüler diese Klasse angetreten hat.</th><th colspan="2">Wie vielmal ein jeder während des öffentlichen Unterrichtes.</th><th colspan="2">Die Sitten und Fähigkeiten eines jeden Schülers.</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th>R.</th><th></th><th></th><th>S.</th><th></th><th></th><th></th><th></th><th>F.</th><th rowspan="2"></th><th rowspan="2">ausgeblieben.</th><th rowspan="2">zu spät gekommen.</th><th rowspan="2">Sitten</th><th rowspan="2">Fähigkeiten</th></tr>
<tr><th>1</th><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>5</th><th>6</th><th>7</th><th>8</th><th>9</th><th>10</th><th>11</th><th>12</th><th>13</th><th>14</th></tr>
<tr><td>Albrecht Franz</td><td>||</td><td>||</td><td></td><td>|</td><td></td><td>|</td><td>||</td><td>||</td><td></td><td>.|</td><td>.</td><td></td><td>|</td><td rowspan="4">u. s. w.</td><td>d. 15. Nov. 1773</td><td>20 mal</td><td>7 mal</td><td>sehr unruhig.</td><td>mittelmäßig.</td></tr>
<tr><td>Brand Josef</td><td>|</td><td>|</td><td>||</td><td>|</td><td>|</td><td>.</td><td>..</td><td>.|</td><td></td><td></td><td>||</td><td>||</td><td>.|</td><td></td><td>7 mal</td><td>12 mal</td><td>nachläßig.</td><td>gut.</td></tr>
<tr><td>Cäsil Anton</td><td>||</td><td>||</td><td></td><td>|</td><td></td><td>|</td><td>||</td><td>||</td><td></td><td>.|</td><td>.</td><td></td><td>|</td><td></td><td>21 mal</td><td>8 mal</td><td>gut.</td><td>schlecht.</td></tr>
<tr><td>Drummig Karl</td><td>|</td><td>|</td><td>||</td><td>|</td><td>|</td><td>.</td><td>..</td><td>|.</td><td></td><td></td><td>||</td><td>||</td><td>.|</td><td></td><td>8 mal</td><td>13 mal</td><td>ungehorsam.</td><td>gut.</td></tr>
</table>

Erklärung der Zeichen:

Der erste Strich in jedem Fache zeiget, daß der Schüler in der Vormittagsschule gegenwärtig gewesen.
Der zweyte Strich zeiget die Anwesenheit des Schülers in der Nachmittagsschule.
Ein Punkt bedeutet, daß das Kind zu spät gekommen sey.
Durch einen leeren Platz wird die Abwesenheit des Schülers angezeiget.
Der Buchstab R. bedeutet Rekreation, S. Sonntag, F. Feyertag.

Lit. G.

Formular zu dem Extract,

Den der Schulmeister an den Aufseher mit Ende jeden Schulkurses einzuschicken hat.

Namen des Schülers.	Namen der Aeltern und deren Stand.	Alter des Schülers nach dem Taufbuche.	Tag und Jahr des Anfangs des Schulgehens.	Was das Kind bis zum Ende der Schulzeit erlernet.	Sitten.	Fähigkeiten.	Wie oft während des Schulkurses Schule gehalten worden.	Wie oft der Schüler während des gegenwärtigen Schulkurses		Wie oft während des ganzen Schulgehens des Schülers Schule wesen.	Wie oft der Schüler vom Anfange des Schulgehens	
								ausgeblieben.	zu spät gekommen.		ausgeblieben.	zu spät gekommen.
Angel Josef.	Johann Christoph, Sattler.	11. Jahr.	1. Jan. 1769	Die Kenntniß der Buchstaben, das Buchstabiren, das Lesen mittelmäßig 2c.	ziemlich gut.	mittelmäßig.	250 mal.	28 mal.	40 mal.	1600 mal.	100 mal.	140 mal.

Lit. H.

Formular zu den Tabellen, Extracten, Welche Aufseher an die Oberaufseher, und diese an die Schulkommission einsenden.

Namen des Aufsehers.	Namen der Oerter wo Schulen.	Namen des geistlichen Lehrers.	Dessen Fleiß oder Unfleiß.	Namen des Schullehrers.	Dessen Fleiß oder Unfleiß, Geschicklichkeit, Beschaffenheit.	Zahl der in die Schule gehörigen Kinder.	Davon gekommen fleißig.	Davon gekommen dann und wann.	Davon gar nicht gekommen.	Hindernisse	Verbesserungen	Sonstige Anmerkungen.
N. N.	Wiener Normalschule					875.	241.	108.	526.			
N. N.		Katechet N. N.		Direktor								
				Erster Lehrer N. N.								
				2ter Lehrer N. N.								
	Schottenschulen											
	St. Michael.											
	Wienerisch Neustadt.											
	Krems.											
	Prug an der Leitha.											
				An Orten, wo mehrere Lehrer sind, da müssen auch mehrere Zeilen für eine Schule genommen werden.								

Foderungen

an

Schulmeister und Lehrer

der

Trivialschulen,

auf deren Erfüllung
die bestellten Visitatoren zu sehen, und danach sie die Geschicklichkeit derer, welche die Jugend unterweisen, zu beurtheilen haben.

Kostet ungebunden 3 kr.

Mit Ihrer röm. kais. auch kais. kön. apost. Majest. allergnädigster Druckfreyheit.

WJEN,
Im Verlagsgewölbe der deutschen Schulanstalt bei St. Anna in der Johannisgasse, 1777.

Vorerinnerung.

Die gegenwärtigen Foderungen sind nichts anders als der praktische Theil aus dem Kerne des Methodenbuches. Man hätte also, wird wohl mancher sagen, nicht nöthig gehabt, diese Foderungen besonders abgedruckt ans Licht treten zu lassen, da sie in dem Kerne des Methodenbuches wirklich enthalten sind. Weil aber in diesem Buche das Theoretische bei dem Praktischen befindlich ist, so hat man zur Erleichterung der Herren Schulvisitatoren das Theoretische abgesondert, und nur das Praktische besonders abdrucken zu lassen für gut angesehen.

Für diese Herren sind also gegenwärtige Foderungen ein Fingerzeig, der sie so kurz als möglich anweiset, auf was sie bei Visitationen sehen sollen.

Diese Blätter sind für sie ein Leitfaden zu ihren Untersuchungen, sie sehen daraus, was, und in welcher Ordnung sie jedes Stück bei ihrem Untersuchen fodern sollen.

Man kann auch diese Foderungen als ein Examinatorium practicum brauchen, und danach verlangen, daß die zu prüfenden Schulmeister über jeden Absatz nicht nur Red- und Antwort geben, sondern auch zeigen, wie weit sie vorschriftmäßig zu verfahren erlernet haben.

Der Erfolg hat es uns wirklich gelehret, wie nützlich diese Foderungen sind; Jene, bei deren Unterrichte man diese Foderungen zum Grunde gelegt hat, zeichnen sich durch geschwindern Fortgang in Erlernung dessen, was zum Unterweisen gehöret, und auch durch pünktlichere Befolgung dieser sehr bestimmten, und kurz ausgedrückten Vorschriften bei den Untersuchungen gegen jene gar sehr aus, welche diese Foderungen nicht gesehen hatten.

Ein Visitator, und jeder Prüfende kann denjenigen

Schulmeister oder Lehrer einer Trivialschule für genugsam unterwiesen, und für geschickt halten, mit Nutzen Unterricht zu ertheilen, der alles zu sagen und zu machen weiß, was in diesen Foderungen steht.

Hiernächst wird durch diese Foderungen die Einförmigkeit der Methode bei den Schulmeistern besonders erhalten, wenn man sie danach unterrichtet, und von den Schulvisitatoren untersuchen läßt.

Der Kern des Methodenbuches wird aber dadurch gar nicht entbehrlich: er muß vielmehr dazu genommen, und daraus nicht allein die Theorie, sondern auch jenes erlernet werden, was wegen der Schulzucht, und sonst noch Schulmeistern zu wissen nöthig ist.

Verzeichniß der Foderungen.

I. Bei dem Buchstabenkennen.
II. „ „ Buchstabiren.
III. „ „ Zusammenlesen.
IV. „ der Abhandlung der Tabellen.
V. „ dem Schönschreiben.
VI. „ der Rechtschreibung.
VII. „ dem Diktandoschreiben.
VIII. „ „ Rechnen.
IX. „ „ Unterricht von der Religion.
X. „ „ Gebrauche des Katechismus mit Fragen und Antworten.
XI. „ der Abhandlung des Evangelii.
1. In Schulen, wo ein Katechet ist.
2. „ „ „ kein Katechet ist.
XII. Bei Dingen, darüber die Jugend keine Bücher hat.

Foderungen.

I. Bei dem Buchstabenkennen.

A. Der Lehrer muß alle Buchstaben, wie sie auf dem Buchstabentäflein auf einander folgen, groß und gut an die schwarze Tafel anzuschreiben wissen. Er muß jeden Buchstaben den Schülern deutlich vorsprechen, und darauf halten, so lange dessen Namen zu wiederholen, bis der Schüler ihn deutlich und richtig ausspricht.

B. Der Lehrer muß die Kinder mit dem A, B, C, Täflein in der Hand entweder sitzen, oder an die Tafel treten lassen, doch so, daß die Kleinen voran sitzen oder stehen, damit die Größern über die Kleineren hinüber sehen können.

C. Er saget ihnen einmal vor, daß die Buchstaben aus Punkten und Strichen bestehen, welches er hernach die Kinder so oft nachsagen läßt, bis es alle wissen.

D. Der Lehrer saget ihnen, daß er einen Punkt anschreiben wolle, und machet ihn wirklich: er fraget alsdann, was angeschrieben sey, und zwar so lange bis alle Kinder gut antworten, und das Wort Punkt richtig aussprechen.

E. Nach diesem zeichnet der Lehrer einen Strich, wie er bei dem i vorkömmt, an die Tafel, wobei der Lehrer eben so verfährt, wie bei dem Punkte.

F. Alsdann saget er den Kindern, daß er einen Buchstaben machen werde. Er machet einen Strich, und saget, daß er oben auf den Strich einen Punkt setzen wolle, er thut es wirklich, und darauf fraget er, was geschehen sey.

G. Nun saget er, daß das Angeschriebene ein Buchstab ist, welcher i heißt; alle Schüler müssen auf Befragen das i nennen; hierauf wird der Punkt, und der Strich der Buchstaben i gewiesen.

H. Endlich läßt der Lehrer das i auf dem Buchstabentäflein und zwar zuerst unter den Größern, hernach unter den Kleinern aufsuchen, und bald von diesem, bald von

jenem Schüler zeigen, welches dann bei allen Buchstaben so muß vorgenommen werden.

I. Hierauf schreibt der Lehrer noch ein i an die Tafel, und saget, daß er an das i unten ein Strichlein anhängen werde, und daß dieser Buchstab nicht i, sondern jot heiße: er befraget die Kinder darüber, bis alle gut antworten, und so verfährt er bei jedem neuen Buchstaben.

K. Niemals soll der Lehrer zu einem neuen Buchstaben gehen, wenn nicht die Vorhergehenden den Kindern gut bekannt sind.

L. Der Lehrer muß nur die Merkmale derjenigen Buchstaben angeben, die mit einander eine große Aehnlichkeit haben, und wenn die Kinder die ähnlichen Buchstaben mit einander verwechseln. Wenn aber das Kind den Buchstaben gewiß hat kennen gelernt, so ist es nicht mehr nöthig, die Merkmale davon vielmal wiederholen zu lassen. Ueberhaupt muß man die Kinder mit vielen Merkmalen nicht plagen.

M. Es ist genug, wenn der Lehrer bei jeder Lektion oder Unterweisung zween Buchstaben beibringt.

N. Die erlernten Buchstaben bleiben unausgelöscht auf der Tafel stehen, und wenn der Lehrer schon damals den Kindern die geschriebenen Buchstaben, wovon bei dem Buchstabiren mehreres geredet wird, beibringen will, so mag er nur unter jeden an der Tafel noch stehenden Buchstaben einen geschriebenen darunter setzen, und sagen, daß dieser Buchstabe so heiße, wie der darüberstehende.

O. Will der Lehrer vollkommen überzeugt seyn, ob die Schüler alle Buchstaben gut kennen, so darf er nur aus einem Buchstaben einen andern ähnlichen machen. Dieß geschieht, wenn der Lehrer gewisse Merkmale bei diesem oder jenem Buchstaben auslöschet, oder hinzusetzet, so wird allemal ein anderer Buchstabe zum Vorschein kommen.

II. Foderung bei dem Buchstabiren.

A. Von dem rechten Gebrauche der Buchstabiertafel.

1. Der Lehrer hängt die Buchstabirtafel auf die schwarze Schultafel, oder an einem andern bequemen Ort auf, welchen die Kinder sehen können.
2. Er läßt sich alsdann die kleinen Buchstaben von ihnen nennen. Auf jeden, den er will genannt haben, muß er mit einem Stöcklein zeigen, und machet ihnen sogleich den Unterschied zwischen den weichen und harten Buchstaben bekannt.
3. Er lehret sie, was buchstabiren heiße, nämlich: daß man die Buchstaben einzeln nennen, und die genannten zusammen aussprechen muß; alsdann wird darüber gefraget.
4. Im Anfange muß der Lehrer selbst zuerst die Buchstaben einzeln nennen, darauf zeigen, und selbige zusammen vorsprechen. Er muß den Kindern sagen, daß sie, wenn er ihnen mit der Hand oder einem Stöcklein ein Zeichen geben werde, die einzeln genannten Buchstaben zusammen aussprechen sollen.
5. Mit Sylben, worinn Doppellauter sind, und die sich mit c oder ti anfangen, muß er sie zuerst verschonen.
6. Wenn die Kinder einsylbige Wörter ziemlich buchstabiren können, so muß er ihnen die grossen Buchstaben bekannt machen, nämlich er saget ihnen, daß der grosse Buchstabe, der neben dem kleinen steht, eben so heiße, wie der kleine.
7. Er lehre sie auch, doch nicht in einer Lektion, den Unterschied zwischen den Selbstlautern, und Mitlautern, und zeige ihnen auf der Buchstabirtafel, daß die rothen Buchstaben die Selbstlauter, und die schwarzen die Mitlauter sind.
8. Nach allem diesen saget er erst, wie das c, ti, wenn sie vor gewissen Buchstaben stehen, ausgesprochen werden. Dieß kann er denn Kindern am besten zeigen, wenn er davon Beispiele an die Schultafel schreibt.
9. Höchstens nur zweysylbige Wörter, doch ohne viel Doppellauter muß der Lehrer die Kinder buchstabiren lassen.

B. Von dem Gebrauche des Namensbüchleins.

1. Der Lehrer muß den Kindern nicht eher das Namenbüchel in die Hand geben, bis sie gut zweysylbige Wörter von der Buchstabirtafel buchstabiren können.

2. Zuerst muß der Lehrer den Kindern die gewöhnliche alphabetische Ordnung der Buchstaben auf der ersten und zweyten Seite zeigen.

3. Er muß sie mit den verschiedenen Buchstaben auf der zweyten Seite bekannt machen, und ihnen zeigen, daß alle Buchstaben, welche auf diesen Seiten unter einander stehen, mit den obenstehenden Buchstaben gleiche Namen haben; doch aufs höchste in einer Lektion nur drey oder vier neue Buchstaben.

4. Der Lehrer brauche die Abschnitte und Seiten in dem Namensbüchlein, oder A, B, C, wie sie auf einander folgen. Damit die Kinder aber nicht nur jeden Abschnitt auswendig lernen, so muß er sie bald über quer bald rückwärts, bald von unten herauf, bald von oben herab buchstabiren lassen.

5. Haben die Kinder einige Fertigkeit in dem Buchstabiren, so spricht er ihnen nicht mehr die Sylben vor, wohl aber bei den schweren Sylben.

6. Hat der Lehrer mit den Schülern das Namenbüchel bis zur 12. Seite durchbuchstabirt, so fange er zum zweytenmal an. Wenn sie aber eine Zeile buchstabiret haben, so müssen sie gleich darauf die nämliche Zeile lesen.

7. Bei den schweren Sylben, welche ein Schüler einzeln nicht gut ansspricht, muß er demselben die Aussprache erleichtern, oder mehrere Buchstaben weglassen, und nach dem andern, so wie es die Aussprache erfordert, wieder hinzusetzen.

8. Wenn die Kinder aus dem Namenbüchlein ziemlich gut buchstabiren können, so kann er sie zuerst einsylbige alsdann zweysylbige Wörter auswendig buchstabiren lassen.

III. Foderungen bei dem Zusammenlesen.

I. Was der Lehrer thun soll,

A. Wann zur Uibung zusammen, und einzeln gelesen wird.

1. Der Lehrer liest einen Satz von 6 und 8 Zeilen langsam, und deutlich vor, oder läßt durch einen geschickten Schüler vorlesen.
2. Er hält darauf, daß von allen zugleich ohne Ziehen, ohne Fallen, oder andere Unart, ohne Schreien, von Unterscheidungs- zu Unterscheidungszeichen, in mässigem und den Kindern angemessenem Tone gelesen werde.
3. Er bemerket sorgfältig, ob, und wie jeder Schüler lese; die Zerstreueten ruft er allsogleich zum Lesen auf.
4. Er läßt wechselsweise eine Klasse oder Bank um die andere, endlich auch einzelne Schüler lesen: hier verbessert er die Fehler der unrichtigen Aussprache durch Vorsagen, und indem er die Verbesserungen oft wiederholen läßt.
5. Er ermuntert die Schüler, welche nicht lesen, aufmerksam zu seyn, und in der Stille das mitzulesen, was ein anderer öffentlich allein liest.
6. Er bringt in einem Theile der zu den Leseübungen bestimmten Zeit nacheinander die Tabellen vom Buchstabiren und Lesen bei, und fragt über deren Inhalt, und läßt sich folglich die Regeln des Lesens angeben.

B. Wenn gelesen wird, um das Gelesene zu lernen.

1. Der Lehrer ermahne auf das Gelesene Acht zu geben.
2. Er lasse kleine Theile der Materie von 6 oder 8 Zeilen lesen, und das Lesen 5 bis 6 mal wiederholen.
3. Er frage, und lasse sich von allen, oder einigen, auch von einzelnen aus dem Buche antworten, und nur so viel, als zur Frage gehöret, sagen.
4. Er lasse abermal ein paarmal zusammenlesen: end-

lich befehle er den Antwortenden das Buch zuzumachen, und aus dem Gedächtnisse zu antworten.

5. Er vergleiche die Antwort mit dem, was im Buche stehet, und hole durch neue Fragen das Fehlende heraus.
6. Er thue die nämliche Frage an mehrere Schüler nacheinander, und lasse auch durch den zweyten Schüler bessern, was der erste nicht gut gesagt hat.

C. Was der Lehrer soll lesen lassen.

1. Uiberhaupt alles, was vorgeschrieben ist.
2. Vormittags den ersten Nachmittags, den zweyten Theil des Lesebuches.
3. Nicht nur Gedrucktes, sondern auch Geschriebenes.
4. Nicht nur deutsch, sondern auch lateinisch.

IV. Foderungen bey der Abhandlung der Tabellen.

I. Wie der Lehrer bei der Abhandlung der Tabellen verfahren soll.

A. Der Lehrer muß den Inhalt der Tabelle, die er abhandeln soll, entweder aus dem Buche, oder aus einem im voraus gemachten Aufsatze anschreiben.

B. Er muß die Tabellen vor den Augen der Schüler entstehen lassen.

C. Er schreibe zuerst den Gegenstand zur Linken der Tafel, alsdann die Hauptabtheilungen nach einander, nach der Buchstabenmethode an.

D. Die Klammern und Abtheilungen einer Art müssen gerade unter einander zu stehen kommen.

E. Die Klammern müssen nicht eher geschlossen seyn, als bis alle hineingehörige Stücke sind angeschrieben worden.

F. Bei jeder Abhandlung der Tabellen müssen nicht nur die Ziffern, welche in abgerückten Tabellen vorkommen, sondern auch die Sätze nach der Buchstabenmethode angeschrieben werden.

G. Wenn man zu einem neuen Theile fortschreitet, so

muß man allezeit das Vorhergegangene, was mit dem Folgenden eine Verbindung hat, wiederholen.

II. Was für Tabellen, und zu was für einer Zeit jede abzuhandeln.

A. Tabelle von Erkenntniß der Buchstaben in der ersten Klasse sowohl im Winter= als Sommerkurse in den drey letzten Monaten wöchentlich 3 mal $^1/_4$ Stunde.

B. Tabelle vom Buchstabiren sowohl im Winter= als Sommerkurse in den ersten 2 Monaten wöchentlich 2 mal die letzte Viertelstunde mit Kindern, welche die Tabelle von Erkenntniß der Buchstaben schon erlernet haben.

C. Tabelle vom Lesen sowohl im Winter= als Sommerkurse in der zweyten Klasse wöchentlich einmal die letzte Viertelstunde.

D. Tabelle vom Schönschreiben, sowohl im Winter= als Sommerkurse wöchentlich einmal $^1/_2$ Stunde in der zweyten Klasse.

E. Tabelle von der Rechtschreibung im Winter= und Sommerkurse wöchentlich einmal $^1/_2$ Stunde in der zweyten Klasse.

F. Tabelle vom Rechnen im Winter= und Sommerkurse in der zweyten Klasse wöchentlich eine $^1/_2$ Stunde.

* Bei der dritten Hauptabtheilung werden nur die Zeichen angeführt; doch muß die Ordnung der Tabellen beibehalten werden.

Zu Ende des Monats Wiederholung derjenigen Stücke von den Tabellen, die den Monat hindurch abgehandelt worden.

V. Foderungen bei dem Schönschreiben.

I. Was der Lehrer thun soll, um die Schüler zum Schreiben vorzubereiten.

A. Der Lehrer muß den Schülern aus der Anleitung zum Schönschreiben eine Regel nach der andern von der richtigen Stellung des Leibes, der Hände, und des Federhaltens beibringen.

B. Er muß, sobald die Schüler eine von diesen Regeln sagen, so gleich an sich selbst zeigen, wie dieselbe befolget werden soll.

C. Er muß die Schüler anhalten, das nämliche nachzuthun, was er ihnen vorhin an sich gezeiget hat.

D. Er muß herumgehen, bessern und nachsehen, ob jeder Schüler das vorhin gezeigte gehörig befolget, und so gehe er von Regel zu Regel.

E. Bei dem Anfange einer jeden Schreibstunde soll er die Schüler an diese Regeln erinnern und darauf halten, daß sie gehörig sitzen, und die Feder regelmäßig halten.

F. Er muß die Schüler dazu anhalten, daß sie die Feder nicht zu tief in das Dintenfaß stoßen, oder die Feder zu sehr mit Dinte anfüllen.

G. Er muß den Schülern sagen, daß jeder sich mit einem Schreibbuche und mit gedruckten Linien versehen soll.

H. Er muß die Schüler anhalten, daß jeder unter seinem Schreibbuche ein Fließpapier habe, und daß bei keinem etwas anders, als was er zum Schreiben gebraucht, auf dem Tische oder auf der Bank liege.

I. Er muß dahin sehen, daß ein Schüler weder sich selbst, noch seine Mitschüler, noch die Vorschriften, Schreibbücher, Bänke und Tische beschmutze.

II. Wie der Lehrer bei dem Unterrichte in dem Schreiben verfahren soll.

A. Der Lehrer mache bey dem Anfange des ersten Hauptstückes den Schülern kenntlich:

1. Die Buchstaben ohne Ober- und Unterlänge.
2. Die mit Oberlänge allein.
3. Die mit Unterlänge allein.
4. Die mit Ober- und Unterlänge zugleich.

B. Hierauf bringe er den Schülern die Beschaffenheit der ersten und zweyten Art der Grundstriche folgender Gestalt bey.

1. Er lese vorschriftmässig vor, was hierüber in der Anleitung steht.
2. Er befrage die Schüler über die Beschaffenheit dieser

Grundstriche, so lange, bis die meisten Schüler gut antworten.

3. Er schreibe diese Art der Grundstriche richtig und deutlich, doch größer als gewöhnlich, an die Tafel mit Kreide.
4. Er schreibe sodann die nämlichen Grundstriche mit verschiedenen Fehlern an.
5. Er lasse von den Schülern die Fehler ausstellen.
6. Er lasse die Schüler wechselsweise an die Tafel treten.
7. Durch die übrigen Schüler lasse er die Fehler desjenigen, der an die Tafel schreibt, verbessern.
8. Endlich lasse er alle Schüler diese Grundstriche in die mit gedruckten Linien vorhandenen Schreibbücher so lange nachschreiben, bis sie dieselben erträglich machen.

C. Wenn die Schüler die erste und zweyte Art der Grundstriche erträglich machen, so muß der Lehrer zeigen, wie aus dieser Art der Grundstriche die Buchstaben *i*, *n*, *u*, *m*, *v*, *w*, *x* ꝛc. gemacht werden.

1. Muß er von jedem Buchstaben alles Anmerkungswürdige angeben.
2. Er muß zeigen, wie jeder von diesen Buchstaben angefangen werde.
3. Wie die Striche auf einander folgen.
4. Er muß jeden Buchstaben so deutlich an der Tafel anschreiben, daß jeder Grundstrich der gemachten Buchstaben von den Schülern wohl bemerkt werden kann.
5. Bei jedem dieser Buchstaben soll der Lehrer eben das thun, was er vorhin bei den Grundstrichen gethan hat.
6. Nachdem die Schüler die an die Tafel geschriebenen Buchstaben in ihre Schreibbücher nachgeschrieben, so soll er ihnen denjenigen Theil der Vorschriften geben, worauf nichts anders befindlich ist, als die Buchstaben, welche aus den schon bekannten Grundstrichen bestehen.
7. Da die Schüler dieses nach zu machen sich befleißigen,

so zeige der Lehrer den Schülern stückweise an der Tafel, so viel sie von der Höhe, Breite, Lage, und Verbindung der schon bekannten Buchstaben zu wissen nöthig haben.

8. Er sage den Schülern, daß die engen Linien auf den gedruckten Linienblättern die Höhe der Buchstaben ohne Ober- und Unterlänge, die weiteren Linien aber die Höhe und Tiefe der mit Ober- und Unterlängen versehenen Buchstaben, und die darauf befindlichen schiefen Linien, die schiefe Lage der langen Buchstaben bestimmen.

D. Der Lehrer verfahre mit allen übrigen Arten der Grundstriche, und den daraus entstehenden Buchstaben eben so, wie er mit der ersten und zweyten Art der Grundstriche, und den daraus entstandenen Buchstaben verfahren ist.

E. Er schreite aber nicht zur 3 ten, 4 ten, 5 ten und 6 ten Art der Grundstriche, bis der größte Theil der Schüler die vorhergehenden Buchstaben erträglich gut machen.

F. Alle an die Schultafel geschriebenen Arten der Grundstriche und Buchstaben muß der Lehrer stehen lassen.

G. Wenn die Schüler das Vorgeschriebene in ihre Schreibbücher nachschreiben, so muß der Lehrer nachsehen, ob sie die Buchstaben auch gehörig anfangen, und richtig verbinden, ob sie die Worte in einem Zuge machen, und erst nach Vollendung dessen die Punkte und Zeichen über selbe setzen.

H. Wenn die Schüler die Kurrentbuchstaben gut zu machen im Stande sind, lasse er sie große oder Anfangsbuchstaben, jedoch ebenfalls aus ihren Grundstrichen machen, so wie es die 3 te Kupfertafel der Vorschriften an die Hand giebt.

I. Wenn die Schüler schon ganze Sätze zu schreiben anfangen, dann lasse er sie Ziffern schreiben.

K. Zur Kanzleyschrift und zum Lateinischen soll der Lehrer die Schüler nach Ordnung der gestochenen Vorschriften erst alsdenn anführen, wenn sie gut kurrent zu schreiben vermögen.

III. Was der Lehrer in Ansehung der Vorschriften zu beobachten hat.

A. Der Lehrer giebt den Anfängern die ersten Nummern der Vorschrift, und läßt sich die darauf befindliche Grundstriche und Buchstaben nennen, und heiße sie solche nachschreiben.

B. Er muntert die Knaben auf, daß sie durch gute Nachahmung die zweyten Numern verdienen mögen.

C. Wenn die Knaben die ersten Numern erträglich schreiben können, so giebt ihnen der Lehrer die zweyte Numer, und beobachtet das nämliche wie bey der ersten Numer.

D. Er verfährt auf diese Art bis er mit den Schülern durch alle Numern gekommen ist.

E. Er kann auch kurze Sätze auf die Schultafel zum Nachschreiben mit Kreide vorschreiben, oder wenn er selbst gut schreibt, für seine Schüler Vorschriften selbst schreiben, er muß sich aber, wenn er das thut, nach der Ordnung der gedruckten Vorschriften richten.

F. Er wird sehr wohl thun, wenn er die Vorschriften auf ein steifes Papier leimet, um dieselben desto länger zu erhalten.

G. Wenn die Schüler alle Vorschriften gut geschrieben haben, so kann der Lehrer auch Briefe, Quittungen, und andere in dem gemeinen Leben vorkommende Dinge vorschreiben oder abzuschreiben geben.

IV. Wie der Lehrer die Fehler überhaupt, und insbesondere die Fehler in den Schreibbüchern verbessern soll.

A. Wenn die meisten Schüler die nämlichen Fehler machen, so trete der Lehrer an die Tafel und verbessere die Fehler öffentlich.

B. Er rufe daher bald diesen, bald jenen Schüler auf und lasse sie die gemachten Fehler erst an der Tafel, und hernach in ihren Schreibbüchern verbessern.

C. Der Lehrer muß die Schrift eines jeden Schülers die Woche wenigstens zweymal verbessern.

D. Wenn der Lehrer die Fehler in den Schreibbüchern

verbessert, so ruft er deßhalben drey Schüler, während daß die andern schreiben, in der Ordnung, wie sie sitzen zu sich; er stellt den ersten auf seine linke Seite, die andern aber so, daß sie alle sehen können, was und wie jedem gebessert wird.

E. Er besehe zuerst das Schreibbuch, ob die Seiten ordentlich linirt sind, ob nicht andere Dinge hineingeschrieben sind, ob die Seiten nicht beschmutzet, verbogen oder wohl gar Blätter herausgerissen sind.

F. Er besehe, ob er das letzthin verbesserte nachgebessert habe. Und wenn der Schüler eins oder das andere aus Unwissenheit nicht beobachtet hat, so belehre er ihn.

G. Er besehe das neu geschriebene, und verbessere hauptsächlich jene Fehler, welche in der nämlichen Schrift am meisten begangen worden.

H. Er durchstreiche den von dem Schüler fehlerhaft gemachten Buchstaben, erinnere ihn an die Regel, und schreibe mit rother Dinte einen bessern Buchstaben neben, oder über den gefehlten hin. Auf diese Art

I, Verbessere der Lehrer jedesmal vier oder fünf Fehler.

K. Der Lehrer lasse nachher den Schüler an seinen Ort gehen, und sogleich die Fehler verbessern; und verfahre ebenfalls so mit den andern Schülern.

V. Besondere Anmerkungen.

A. Die Schreibbücher der Anfänger müssen durchgängig aus vier gleich großen und gleichförmig linirten Bogen bestehen.

B. Wenn die Schreibbücher mit gedruckten Linien abgängig seyn sollten, so muß der Lehrer den Schülern die Schreibbücher (doch niemals während der Schulzeit) nach dem bestimmten Verhältnisse entweder selbst oder von größern Schülern liniren lassen.

C. Der Lehrer schreibe auf das äusere Blatt den Namen des Schülers, den Tag des Monats, und das Jahr, an welchen der Schüler in diesem Buche zu schreiben angefangen hat.

VI. Foderung bey der Rechtschreibung.

I. Wie der Lehrer den Schülern die Rechtschreibung beybringen soll.

A. Der Lehrer soll nur diejenigen Schüler zum Unterricht in der Rechtschreibung nehmen, die schon ziemlich gut schreiben, und lesen.

B. Er soll den Schülern aus der gedruckten Anleitung eine Regel nach der andern öfters vorlesen.

C. Wenn er eine Regel öfters vorgelesen hat, so befraget er die Schüler so lange darüber, bis die meisten gut antworten.

D. Nach jeder beigebrachten Regel muß er den Schülern gewisse Wörter und kleine Sätze, deutlich, richtig, und zwar mit gehörigen Unterscheidungszeichen an die Schultafel schreiben, worinn die Anwendung der vorgetragenen Regel enthalten ist.

E. Er befraget sodann die Schüler über das Angeschriebene, und läßt sich von denselben die vorhin beigebrachte Regel darüber angeben. So verfährt er anfänglich bei jeder neuen Regel.

F. Wenn er dieß durch einige Schulstunden getrieben hat, so schreibe er ebenfalls gewisse Wörter und Sätze, bei welchen er aber mit Vorsatz wider die vorhin beygebrachte Regel fehlet, und die Unterscheidungszeichen ausläßt, an die Tafel.

G. Er ruft sodann bald diesen, bald jenen Schüler an die Tafel, welche die Fehler entdecken, und mit Kreide unterstreichen müssen.

H. Wenn alle Fehler unterstrichen sind, so fängt der Lehrer bei dem ersten fehlerhaften Worte an, und fraget bald diesen, bald jenen Schüler, wider welche Regel gefehlet sey.

I. Der Lehrer setzet sodann selbst, oder läßt von einem Schüler den gehörigen Buchstaben und die Unterscheidungszeichen hinzusetzen.

K. Wenn die Schüler nicht alle Fehler gewahr werden,

so saget ihnen der Lehrer, daß sie noch einige Fehler übersehen hätten.

L. Er kann ihnen die Zeile ja auch das Wort sagen, in welchen noch dieser oder jener Fehler ist, und die Schüler darüber nachdenken lassen.

II. Wie der Lehrer die Schüler üben soll, damit sie eine Fertigkeit in der Rechtschreibung erlangen.

A. Der Lehrer soll seinen Schülern öfters Sätze, welche gewisse Wörter enthalten, die zwar einerlei Buchstaben, nicht aber einerlei Ordnung haben, aufschreiben: Z. B. Furcht, Frucht; wachsen, waschen.

B. Er soll die Schüler in den Wörtern von einerlei Laut, die aber verschiedentlich geschrieben werden, und in dem alphabetischen Verzeichnisse am Ende der Anleitung zu finden sind, üben.

C. Diejenigen Schüler, die schon eine ziemliche Kenntniß in der Rechtschreibung haben, kann der Lehrer etwas aus ihrem eigenen Kopfe schreiben lassen.

D. Dasjenige aber, was die Schüler aus eigenem Kopfe aufschreiben sollen, muß der Lehrer bestimmen.

E. Er kann dazu etwas von den Dingen nehmen, welche sie schon auswendig gelernt, oder oft gelesen haben, oder von welchen sie oft haben reden gehört.

F. Er muß den Schülern selbst öfters einen Satz ganz langsam, deutlich und vernehmlich diktiren; dabey

G. Läßt er einen Schüler an die Tafel treten, und den Satz öffentlich anschreiben.

H. Die übrigen Schüler muß der Lehrer anhalten diesen Satz in ihr Schreibbuch zu schreiben, oder Achtung zu geben, wie ihr Mitschüler denselben an die Tafel vorschreibt.

I. Er muß sie wechselweis über die gemachten Fehler befragen, und dieselben eben so, wie oben gesagt worden, verbessern lassen.

VII. Foderung bey dem Diktandoschreiben.

I. Was der Lehrer thun soll bevor er diktiret.

A. Der Lehrer soll die Schüler anhalten, daß sie sich

ein besonderes Buch machen, und darein nichts anderes schreiben, als was diktirt wird.

B. Er soll Sätze wählen, darinn viele Fälle vorkommen, darüber die Anleitung zur Rechtschreibung Regeln enthält.

II. Wie der Lehrer diktiren soll.

A. Der Lehrer soll von dem, was er diktiret, nicht mehr als 3, 4, höchstens 5 Worte auf einmal sagen.

B. Er muß jedes Wort langsam, und recht deutlich aussprechen.

C. Er soll die Wörter einmal, höchstens zweimal aussprechen, nur schwerere Wörter soll er öfters wiederholen.

D. Er soll nicht eher andere Wörter sagen, als bis die Schüler die ersten geschrieben haben.

E. Er soll die Unterscheidungszeichen nur im Anfange sagen; diejenigen Schüler aber, welche schon öfters diktando geschrieben haben, soll er anhalten, die Unterscheidungszeichen selbst nach den in der Anleitung zum Rechtschreiben vorkommenden Regeln hinzuzusetzen, sobald das diktirte vollendet ist.

III. Worauf der Lehrer sehen, und was er am meisten verbessern müsse wenn die Schüler das diktirte schreiben,

A. Der Lehrer muß herumgehen, und sehen, ob die Schüler die Feder recht halten, und die gehörige Leibesstellung beobachten.

B. Er muß die Schüler anhalten, daß sie die Buchstaben gehörig in eigentlicher, nicht aber in verstimmelter Gestalt machen.

C. Daß sie die zu einer Sylbe gehörigen Buchstaben mit einander verbinden.

D. Daß sie die Wörter richtig, und in einem fort ohne abzusetzen schreiben, alsdann aber erst die etwa dazu gehörigen Punkte, oder andere Zeichen hinzuthun.

E. Daß sie die Wörter in dem gehörigen Abstand von einander setzen.

F. Daß sie die am Ende der Zeilen abzubrechende Wörter der Regel gemäß theilen.

G. Daß sie die Zeilen gerade, alle gleichweit von einander entfernet schreiben.

H. Daß deren Anfang und Ende gerade untereinander ohne einzuziehen, und auszuweichen gemacht werde.

I. Wenn in einer Schule viele Schüler sind, und es schwer hergeht, allen das Diktirte zu verbessern; so kann der Lehrer den Satz den er schon diktirt hat, an die schwarze Tafel schreiben, doch ohne alle Fehler, jeder Schüler muß sich das geschriebene, diktirte von der Tafel verbessern.

K. Der Lehrer muß aber bisweilen, bald von diesem bald von jenem Schüler das verbesserte Diktirte abfordern um nachzusehen, ob sich auch jeder das Diktirte verbessert, hat.

VIII. Foderungen beym Rechnen.

I. Wie der Lehrer den Schülern die Einleitung zur Rechenkunst beibringen soll.

A. Der Lehrer soll nur diejenigen Schüler zur Rechenklasse nehmen, die schon eine Fertigkeit im Lesen und Schreiben haben.

B. Er bringt diesen Schülern aus der Anleitung zur Rechenkunst zu erst die vorläufigen Erklärungen bei; und zwar;

1. Soll der Lehrer jede Erklärung, die er den Schülern beibringen will, öfters vorlesen oder vorsagen.
2. Soll er die Schüler über das vorgelesene so lange befragen, bis die meisten gut antworten können. Alsdenn
3. Gebe der Lehrer einige kurze Beispiele darüber, und befrage die Schüler so gleich wieder. Endlich
4. Muß der Lehrer bald diesen, bald jenen Schüler einige Beispiele aus ihrem Kopfe von der vorgetragenen Erklärung zu geben, anhalten, und
5. Zu keiner andern Erklärung schreiten, bis die Schüler Beispiele aus ihrem Kopfe über die gemachte Erklärung geben können, und so verfahre er bei jeder folgenden Erklärung.

C. Wenn die Schüler die vorläufigen Erklärungen inne

haben, so bringe er ihnen die Regeln vom Aussprechen der Zahlen bei.

1. Der Lehrer verfahre bei diesen Regeln zuerst, wie bei den vorläufigen Erklärungen (Nr. 1. 2. 3.) Alsdenn

2. Schreibe er mehrere Zahlen, jede aber nur mit so viel Ziffern, als der vorhin vorgetragenen Regel gemäß, an die Schultafel.

3. Er lasse die an die Tafel geschriebenen Zalen bald von diesem, bald von jenem Schüler, bald von allen aussprechen, so gehe er von einem Stücke der Regel zum andern.

4. Er schreite nicht zum Aussprechen einer Zahl von mehreren Ziffern, bis die meisten Schüler die vorhergehenden Zahlen mit wenigern Ziffern gehörig aussprechen können.

5. Er soll die Schüler nicht quälen mit den Aussprechen gar zu großer Zahlen; z. B. Trillionen, Quadrillionen, u. s. f. die im gemeinen Leben gar nicht vorkommen.

D. Wenn die Schüler die Zahlen gehörig aussprechen können, so lehre er das Anschreiben der Zahlen; Hiebei

1. Verfahre er zuerst, wie beim Aussprechen der Zahlen (N. 1.) Alsdenn

2. Schreibe er eine Zahl mit dem Anfangsbuchstaben an die Schultafel, und zeige, wie diese Zahl nach der vorgetragenen Regel mit lauter Ziffern zu schreiben ist.

3. Er schreibe nach und nach mehrere Zahlen auf die nämliche Art an, und lasse bald diesen, bald jenen Schüler an die Tafel treten, und die mit den Anfangsbuchstaben geschriebene Zahl mit lauter Ziffern der vorgetragenen Regel gemäß anschreiben.

4. Indem ein Schüler an der Tafel eine Zahl anschreibt, so lasse er die übrigen Schüler die nämliche Zahl auf ihre Rechentafel anschreiben. Nachher

5. Ruffe er bald diesen, bald jenen auf, und lasse sie wechselweise, so wohl die an der Tafel, als auch die auf ihren Rechnungstafeln gemachte Fehler verbessern.

6. Er halte die Schüler gleich anfänglich dazu an, daß sie die Ziffern deutlich, gleich groß, und in gerader Linie anschreiben,
7. Der Lehrer beobachte beim Anschreiben der Zahlen ebenfalls das, was beim Aussprechen (N. 4. und 5.) vorgeschrieben ist.

II. Wie der Lehrer den Schülern die Regeln vom Rechnen beibringen soll.

A. Wenn die Schüler in dem Anschreiben der Zahlen einige Fertigkeit erlangt haben, so bringe er Stückweise ihnen die Regeln von den Rechnungsarten bei, und übe sie in Aufgaben darinnen auf folgende Art:

1. Bei jedem Stücke der Regel verfahre der Lehrer, wie (N. 1. 2. 3.) bei den vorläufigen Erklärungen; Alsdenn
2. Wenn er auf diese Art die Regel vorgetragen hat, so schreibe er ein Exempel deutlich, und ordentlich vor an die Tafel.
3. Dieses Exempel rechne er den Schülern langsam, laut und deutlich vor, daß jeder Schüler hören, und sehen kann, wie er verfährt.
4. Bei jedem Stücke, bei jeder Zahl, wo etwas besonders vorkömmt, muß der Lehrer die Ursache angeben, warum er so, und nicht anders verfahre.

B. Alsdenn lösche der Lehrer das Exempel aus, und lasse einen von den bessern Schülern an die Tafel treten.

C. Diesen Schüler lasse er das nämliche Exempel an die Tafel schreiben, und dasselbe laut, und deutlich an der Tafel ausarbeiten.

D. Während dieser Ausarbeitung frage der Lehrer den Schüler, warum er so und nach welcher Regel er rechne.

E. Die übrigen Schüler muß der Lehrer anhalten, daß sie Achtung geben, wie ihr Mitschüler verfährt.

III. Was der Lehrer in Ansehung der Exempel, die er den Schülern diktirt, beobachten soll.

A. Nachdem das Exempel von den Schülern ausgearbeitet worden, diktirt der Lehrer langsam allen Schülern

deutlich, und laut ein neues Exempel über die nämliche Regel, und schreibt dasselbe zugleich an die Tafel.

B. Muß er die Schüler anhalten, daß jeder das diktirte Exempel auf seine Rechentafel gehörig anschreibe, das aufgeschriebene mit dem an der Schultafel stehenden vergleiche, und das fehlerhaft geschriebene verbessere. Sodann läßt der Lehrer alle Schüler zugleich dieses Exempel laut ausarbeiten. Deswegen

D. Ruft er einen andern Schüler an die Tafel, der dasjenige gehörig aufschreiben muß, was die andern laut hersagen, jeder muß zugleich das nämliche auf seine Rechentafel an den gehörigen Platz schreiben.

E. Wenn dieses Exempel auf diese Art von allen Schülern gehörig ausgearbeitet worden, so diktirt der Lehrer den Schülern andere Exempel, welche sodann von den Schülern in der Stille ausgearbeitet werden müssen.

F. Wenn die Schüler das Exempel in der Stille ausrechnen, so muß der Lehrer von einem Schüler zum andern gehen, und nachsehen, ob sie die Zahlen recht angesetzt, deutlich, gleich groß, und gehörig unter einander geschrieben haben, und wo es nicht ist, so muß er sie dazu anhalten.

G. Er soll die Schüler zum Stillschweigen, und auch dazu ermahnen, daß keiner von dem andern das Exempel abschreibe.

H. Der Lehrer muß zuerst kleine Exempel, alsdenn stufenweise grössere, und zwar über jede Regel so viel Exempel von den Schülern in der Stille ausarbeiten lassen, bis die meisten Schüler eine ziemliche Fertigkeit erlangt haben, und eher soll der Lehrer niemals zu einer neuen Regel schreiten.

VI. Wie der Lehrer bei dem Verbessern der Exempel, welche die Schüler in der Stille ausgearbeitet haben, verfahren soll.

A. Schüler die zeitig mit ihren Exempeln fertig sind, muß der Lehrer anhalten, daß sie ihre Exempel noch einmal durchsehen, um die etwa eingeschlichenen Fehler zu entdecken, und zu bessern.

B. Wie die Schüler einer nach dem andern mit der Ausarbeitung der Exempel fertig sind so müssen auch die Exempel von dem Lehrer durchgesehen, und auf folgende Art verbessert werden.

1. Er sehe nämlich nach, ob richtig, oder falsch gerechnet worden. Ist das Facit richtig, so befrage der Lehrer den Schüler, wie er gerechnet, und durch was für ein Verfahren er das Facit heraus gebracht habe.
2. Ist das Exempel falsch gerechnet, so sage der Lehrer, daß falsch gerechnet sey, ohne die Fehler anzuzeigen.
3. Der Lehrer bringe durch zweckmässiges Fragen die Schüler dahin, daß sie ihre gemachten Fehler selbst entdecken, und verbessern.
4. Wenn alle oder doch die meisten Schüler zu gleicher Zeit mit dem Exempel fertig werden, so lasse der Lehrer einen derselben heraus treten, und das ausgearbeitete Exempel stückweis, laut und langsam lesen.
5. Er halte die Schüler an, Acht zu geben, ob ihre Ausarbeitung mit der, welche vorgelesen wird, übereinkomme. Ist dieses nicht,
6. So muß der Lehrer die Schüler um die Ursache davon befragen, und die Fehler sowohl desjenigen Schülers, welcher das Exempel laut gelesen hat, als auch der übrigen wechselweise bald von diesem, bald von jenem Schüler verbessern lassen.

V. Besondere Anmerkungen.

A. Der Lehrer muß den Schülern, während der Zeit als sie die zwey ersten Rechnungsarten lernen, das Einmaleins beibringen.

1. Er schreibe, ehe er die Schüler aus der Rechenstunde entläßt, ein Stück nach dem andern von dem Einmaleins an die Tafel.
2. Er lasse sich das angeschriebene Stück theils von allen Schülern zugleich; theils von einzeln fünf bis 6 mal hersagen.
3. Beim Anfange der folgenden Lektion wiederhole der

Lehrer das vorgetragene Stück mit den Schülern kurz, und so gehe er von einem Stück zum andern.

B. Der Lehrer soll den Schülern über die in der Lehrstunde erlernte Regel allemal einige Beispiele, zur eigenen Bearbeitung aufgeben und solche zu Hause verfertigen lassen.

C. Er soll jeden Schüler anhalten, ein Buch zu führen, um die so wohl in der Schule, als zu Hause ausgearbeitete Beispiele dahin einzutragen.

D. Dieses Buch soll sich der Lehrer wöchentlich einmal bei der Wiederholung des erlernten von den Schülern vorzeigen, und die darinn vorkommenden Fehler verbessern lassen.

E. Wenn die Schüler eine Fertigkeit in Ausübung mehrerer Regeln erlangt haben, so soll ihnen der Lehrer verschiedene Ausgaben vorlegen ohne zu sagen, zu was für einer Regel die Aufgabe gehöre.

F. Er soll die Schüler durch zweckmässiges Katechisiren dahin bringen, daß sie selbst beurtheilen lernen, nach was für Regeln die vorgelegte Aufgabe berechnet werden müsse.

G. Auf die nämliche Art muß der Lehrer dergleichen Schüler auf den Ansatz führen, und so leiten, daß sie endlich in den Stand gesetzt werden, jedes gegebene Beispiel selbst recht anzusetzen.

H. Der Lehrer wähle vorzüglich solche Aufgaben, welche nach den Münzen, Maßen, und dem Gewichte des Landes, bei der Haushaltung, im gemeinen Leben, bei den Handwerken, bei der Kaufmannschaft, und bei den Künsten am meisten vorkommen.

IX. Foderungen von dem, was überhaupt dem Schulmeister bei dem Unterrichte in der Religion oblieget.

A. Der Schulmeister muß selbst genugsame Kenntniß von der Religion haben.

1. Er muß den Katechismus, und was ihm der Pfarrer oder Katechet, sonst von der Religion der Jugend beizubringen angibt, sich wohl bekannt machen.

2. Er muß sich zu dem Unterrichte vorbereiten.
3. Die Stücke, die ihm bestimmet werden, muß er der Jugend in einer gewissen Zeit beibringen, nach Tagen, und Lektionen selbige wohl abtheilen.

B. Der Schulmeister muß sich der Lehrvortheile bedienen.

1. Bei dem Auswendiglernen.
a. Den kleinen Kindern sagt er die christlichen Wahrheiten einigemal langsam, und deutlich vor: er läßt sich solche nachsagen.
b. Er muß solche oft wiederholen: dabei muß er aber Achtung geben, daß sie die Worte richtig aussprechen, nichts weglassen, und nichts hinzusetzen.
c. Den grössern Schülern muß er die Materien durch das Zusammenlesen, durch Tabellen und den Gebrauch der Buchstabenmethode beibringen.
d. Wort für Wort muß auswendig gelernet werden, der Glaube, das Vater unser, der englische Gruß, die zehn Gebote Gottes, die fünf Gebote der Kirche, erweisende oder rührende Schriftstellen, Uibung der Reue, des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, die Beichtformel, die Haupttabelle des Katechismus.
2. Bei dem Erforschen.
Der Lehrer muß durch das Katechisiren untersuchen, wie sie das Erlernte verstehen. wie in dem folgenden §. umständlich gelehret wird.

C. Der Schulmeister muß gegenwärtig bleiben, wenn der Pfarrer oder der Katechet in der Religion Unterricht ertheilet.

1. Er muß währendem Unterrichte in der Religion die Kinder in der Ruhe, Ordnung und der Aufmerksamkeit erhalten.
2. Er muß die unwissenden, zerstreuten, und unachtsamen Schüler anmerken.
3. Er muß sich die Erklärungen, und Erläuterungen des Pfarrers oder Katecheten gut merken, um solche nach der Katechisation zu wiederholen, und sie den unacht-

sam gewesenen Schülern beizubringen, und nachzufragen.

Niemals aber muß er selbst Erklärungen, und Erläuterungen aus seinem eigenen Kopfe machen.

X. Foderungen bei dem Gebrauche des Katechismus mit Fragen und Antworten.

A. Wer die Materie bestimmen, und wenn sie der Jugend beigebracht werden soll.

1. In den Schulen wird der grössere Katechismus nicht von Wort zu Wort auswendig gelernet, sondern der Inhalt wird der Jugend durch oft wiederholtes Lesen ins Gedächtnis gebracht.
2. Der Katechet bestimmt dem Schulmeister, wie viel er von einer Katechisation zur andern seinen Schülern beibringen solle; der Schulmeister theilt sich die bestimmte Materie nach den Lesestunden ab, so, daß die Schüler am Tage der Katechisation das bestimmte Stück völlig erlernet haben.
3. Der Schulmeister wendet, der Jugend das Bestimmte beizubringen, die vormittägige Lesestunde dergestalt an: er läßt den ersten Tag durch die Hälfte dieser Zeit ein Stück des aufgegebenen (etwa eine Seite, oder ist die Materie schwer, auch weniger) erst von allen zusammen, alsdann von eiuigen, endlich von einzelnen Schülern öfters lesen.
4. Den Rest der Lesestunde wendet er an um durch Fragen zu erforschen, wie das Gelesene ist behalten worden.

B. Wie der Schulmeister bei dem Ausfragen sich zu verhalten habe.

1. Jene Schulmeister, welche eigene Fragen zu machen nicht geschickt genug sind, bedienen sich zum Ausfragen des Katechismus mit Fragen, sie lesen daraus die Frage langsam vor, wie sie gedruckt ist.

2. Nach vorgelesener Frage nennen sie den Schüler, der antworten soll.
3. Der Schüler antwortet zuerst langsam aus dem Buche.
4. Der Schulmeister hält seinen Katechismus mit den Fragen in der Hand, und liest in der Stille die gedruckte Antwort. Dabei hört und bemerkt er, ob der Schüler alles sage, was bei der Antwort gedruckt ist. Geschieht dieß, so liest er die folgende Frage vor, bestimmt einen andern Schüler zur Antwort, und so macht er es, bis er zum Ende der Materie kömmt, die er auf diesen Tag abgetheilt hat.
5. So lange die Schüler aus dem Buche antworten, wird bei den Antworten nichts, oder nur dieses zu erinnern seyn, daß der Antwortende aus Mangel der Uiberlegung zu viel, oder zu wenig sagt.
6. Im ersten Falle hat der Schulmeister nichts zu thun, als die Schüler überlegen zu lassen, daß das zuviel gesagte zur Antwort der Frage nicht gehöre. Dieß thut er also; er wiederholt das zuviel gesagte, und erinnert den Schüler zu bedenken, ob das gesagte zur Frage gehöre, die er nochmals wiederholet, einige Uibung wird die Schüler hierinn bald zu Rechte weisen.
7. Im andern Falle muß er durch eine selbst gemachte Frage das Fehlende heraus bringen.
8. Hat er einmal die bestimmte Materie solchergestalt durchgefragt, alsdenn befiehlt er den Schülern ihre Bücher zuzumachen, er fragt abermals aus seinem Katechismus, nennt den, der antworten soll, fodert aber die Antwort aus dem Gedächtnisse.
9. Die vom Schüler erhaltene Antwort vergleicht er mit der, welche in seinem Buche steht; wird alles gesagt, was in der Antwort steht, so hat der Lehrer Ursach zufrieden zu seyn, wenn es gleich nicht mit eben den Worten gesagt wird; es ist genug, wenn der Sache nichts fehlet.
10. Fehlt aber von der Sache etwas, oder wird etwas

falsches gesagt, so muß er eine eigene Frage und zwar nach der Anleitung, die vom Katechisiren im Methodenbuche, oder dessen Kern steht, machen, und dadurch das Fehlende oder die Verbesserung des Falschgesagten herausbringen. Kann dieß der zuerst befragte nicht sagen, so frage er den zweiten und dritten, bis er es heraus gebracht, oder das Falsche ist verbessert worden.

11. Erhält er seinen Zweck nicht, so lege er die Antwort in die Frage. Wird ihm richtig mit ja oder nein geantwortet, so frage er nochmals aber ohne die Antwort in die Frage zu nehmen, und so wird er endlich erhalten, daß der Schüler richtig alles sagt, was zu sagen ist.

12. Sieht er, daß dieses Mittel nichts helfe, so sage er selbst das Fehlende, oder lasse den Satz, in dem das Fehlende enthalten ist, nochmals lesen, und nachdem es gesagt, oder gelesen worden, bemerke er die Unrichtigkeit, und frage von neuem.

13. Ist solchergestalt eine Antwort des Fragkatechismus berichtiget, so trägt er die folgende Frage seines Katechismus vor, und verfährt bis ans Ende der Materie.

14. Den Tag selbst, wann katechisiret wird, wende er die Lesestunde zur Wiederholung der Katechisation über das ganze aufgegebene Stück an, und seine Schüler werden alsdann dem Katecheten wohl vorbereitet entgegen sehen.

XI. Foderungen bei der Abhandlung des Evangeliums.

A. Wenn der Pfarrer oder der Katechet sebst das Evangelium erkläret.

1. Der Lehrer liest entweder den Tag zuvor, oder an dem nämlichen Tage als das Evangelium von dem Pfarrer oder Katecheten soll erkläret werden, den Kindern das Evangelium langsam und deutlich vor.

2. Nach diesem läßt er das Evangelium von allen theils einzeln, theils Bank oder klassenweise lesen.
3. Hat er es oft genug lesen lassen, so katechisiret er es durch, und zwar um sich zu versichern, daß die meisten Schüler das Evangelium in dem Gedächtnisse haben.
4. Sollten aber die Kinder nicht mit Evangelien versehen seyn, so muß er es ihnen 3 auch 4 mal auch öfters langsam, und deutlich vorlesen.

B. Wenn kein Pfarrer oder Katechet das Evangelium erkläret.

1. Der Lehrer liest den Kindern das Evangelium langsam, und deutlich einmal vor, alsdann läßt er sich solches von den Schülern nachlesen.
2. Sollten aber die Kinder mit Evangelien nicht versehen seyn, so muß er das Evangelium 3 auch 4 mal den Kindern vorlesen.
3. Er katechisiret es öfters durch, und alsdann nimmt er das erläuterte Evangelium, und liest die erste Abtheilung langsam und deutlich vor.
4. Hat er die erste Abtheilung auf erwähnte Art vorgelesen, so fraget er darüber, und zwar so lange, bis er versichert ist, daß die meisten Kinder es verstehen; alsdenn schreitet er zur zweyten u. s. f.
5. Diejenigen Abtheilungen, die der Lehrer aus dem erläuterten Evangelium vorgelesen hat, muß er sich auch von den Schülern aus dem Evangelium lesen lassen, damit er dadurch gewahr werde, ob die Schüler auch wissen, in welchen Versen das aus dem erläuterten Evangelium vorgelesene Stück enthalten ist.
6. Wenn dieß geschehen ist, so muß er auch bald darauf diejenigen Stücke aus seinem Buche aber nichts aus seinem eigenen Kopfe erläutern, die in den abgelesenen Stellen vorkommen.
7. Uiber die Erläuterung machet er ebenfalls verschiedene Fragen, und so geht er von einer Abtheilung zur andern.
8. Nach der Erläuterung schreitet er zur Glaubens- und

und Sittenlehre. Diese sagt er öfters vor, und schreibt sie nach der Buchstabenmethode an die Tafel, wenn sie kurz sind. Sind sie aber lang, so liest er ihnen solche einigemale vor, und katechisiret sie so lange durch, bis die Schüler sich darüber mit eigenen Worten ausdrücken.

9. Er muß aber dabei sagen, und zeigen, und hernach sich wieder sagen lassen, in welcher Schriftstelle oder in welchem Stücke eigentlich die Glaubens- und Sittenlehre enthalten ist: wenn sie mit Evangelien versehen sind.

10. Zuletzt läßt er sich deren Inhalt aus dem Gedächtnisse hersagen, und so beschließt er die Lektion.

XII. Foderungen bei Dingen, darüber die Jugend keine Bücher hat.

Was hievon in dem Kerne des Methodenbuches gesagt ist, bedarf wohl eigentlich keines Auszuges, der und so mehr entbehrlich, da dieser Artikel nichts theoretisches, sondern lauter praktische Dinge enthält. Um aber doch etwas von dieser Materie herzusetzen, so ist folgendes zu merken;

A. Die Gegenstände, bei denen man in Trivialschulen besonders auf dem Lande, diese Foderung zu erfüllen haben möchte. Es dürften etwan folgende seyn:

1. Das Evangelium.
2. Was von der Rechtschaffenheit der verschiedenen Stände, und insbesondere von dem Bauernstande im zweyten Theil des Lesebuches für Stadtschulen gesagt wird.
3. Die Einleitung zur Erkenntniß der Gründe der Landwirtschaft.

B. Die Art, wie dieser Foderung ein Genügen zu leisten ist.

1. Wenn gar keine Bücher für Schüler vorhanden sind. Hier ist nöthig

a. Daß der Lehrer entweder die Hauptabtheilung der

Materie tabellarisch, oder doch die Hauptsätze nach der Buchstabenmethode anschreibet.

b. Daß, wenn die Schüler das angeschriebene im Gedächtnisse haben, der Lehrer das zur Erläuterung gehörige entweder nochmals vorsage oder aus dem vorgeschriebenen Buche vorlese.

c. Daß er vorschriftmässig darüber bald diesen bald jenen befrage.

2. Wenn nur wenige Bücher vorhanden, welche der Schule und nicht dem Schüler gehören. In diesem Falle kann folgendermassen verfahren werden.

a. Der Lehrer theile die Bücher so aus, daß nur immer zwey oder drey Schüler Bücher erhalten.

b. Er theile die Bücher so, daß im Anfange obenerwähntermassen nur die Schüler der 1 3 und 5ten Bank Bücher erhalten.

c. Er lasse diejenigen, welche Bücher haben, zwey- bis dreymal das nämliche Stück zusammenlesen, und erinnere die in der 2ten 4ten und 6ten Bank sitzende genau auf das gelesene zu merken.

d. Ist das aufgegebene Stücke solchergestalt einmal gelesen worden, so geben die Schüler der 1ten 3ten 5ten Bank ihren Mitschülern, welche auf der 2ten 4ten 6ten sitzen, die Bücher über die Achseln, daraus letztere das nämliche ebenfalls lesen, erstere aber zuhören.

e. Es kann auch einzeln gelesen werden, und dazu gibt der eine Schüler dem neben sich befindlichen Schüler das Buch.

Das Katechisiren geschieht wie gewöhnlich, und solchergestalt kann mit wenig Büchern viel ausgerichtet werden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Beiträge zur Litteraturgeschichte des siebzehnten und achzehnten Jahrhunderts von **Adolf Stern**. Preis geh. M. 7.50, geb. M. 8.50.

Blätter für litterarische Unterhaltung 1893. Nr. 41. ..... In gewandter und gewählter Sprache, die gar nicht die aufgewandte Mühe und Sucherarbeit ahnen läßt, entwirft Stern eine Reihe schön abgerundeter Bilder von körperlicher Anschaulichkeit. Hier ist jede Spur, in der sich steife Gelehrsamkeit durch schwerfälligen Ausdruck verriete, getilgt: fertig und in sich abgeschlossen erscheinen nur ihre Ergebnisse, unterhaltend und so in trefflicher Weise belehrend. ....

Beiträge zur Würdigung von Johann Balthasar Schupps „Lehrreichen Schriften“. Von Dr. **Paul Stötzner**. Preis M. 1.80.

Päd. Jahresber. Bd. 43. Es wurde hohe Zeit, daß einmal eine streng wissenschaftliche Untersuchung sich der Schuppschen Schriften annahm. Im 17. Jahrhundert hatte man über die Rechte eines Autors oft recht sonderbare Vorstellungen und so findet sich in den von Schupps Söhnen herausgegebenen „Lehrreichen Schriften“ manches, was Schupp gar nicht angehört. Noch in allerletzter Zeit ist eine Arbeit über Schupp erschienen, die für Schupps pädagogische Ansichten Aussprüche ins Feld führt, die aus einer nicht von Schupp herrührenden Schrift stammen. Ebensowenig ist das Verhältnis Schupps zu gleichzeitigen pädagogischen Bestrebungen (Ratke, Helwig u. a.) bis jetzt genügend aufgeklärt. Hier liegt nun ein Anfang zu streng wissenschaftlicher Behandlung dieser Fragen vor, und Litteraturhistoriker werden diese Schrift ebensowenig übersehen dürfen wie Pädagogen. .....

Christian Reuter, der Dichter des Schelmuffsky. Ein Lebensbild aus dem 17. Jahrhundert. Von **Ernst Gehmlich**. Preis M. 1.20.

Beiträge zur Kenntnis des kindlichen Seelenlebens. Von **Georg Heydner**. Preis M. 1.50.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

Verlag von Richard Richter, Leipzig.

Neudrucke pädagogischer Schriften.

Herausgegeben von **Albert Richter.**

I.	**Rochow**, Geschichte meiner Schulen . . .	M. 0.80
II.	**Schlez**, Gregorius Schlaghart	„ 0.80.
III.	**Schupp**, Der deutsche Lehrmeister	„ 0.80.
IV.	Kursächsische Volksschulordnungen	„ 0.80.
V.	**Hayneccius**, Almansor oder der Kinder Schulspiegel	„ 0.80.
VI.	**Schummel**, Fritzens Reise nach Dessau, und **Rochow**, Authentische Nachricht von der auf dem Philanthropin 1776 angestellten öffentlichen Prüfung	„ 0.80.
VII.	**Schupp**, Vom Schulwesen	„ 0.80.
VIII.	**Comenius**, Mutterschule	„ 0.80.
IX.	Ratichianische Schriften I.	„ 0.80.
X.	**A. H. Francke**, Kurzer und einfältiger Unterricht	„ 0.80.
XI.	**J. G. Zeidler**, Sieben böse Geister, welche heutiges Tages guten Theils die Küster oder sogenandte Dorff-Schulmeister regieren . .	„ 1.20.
XII.	Ratichianische Schriften II.	„ 1.20.
XIII.	**Overberg**, Von der Schulzucht	„ 0.80.
XIV.	**Basedow**, Vorstellung an Menschenfreunde	„ 0.80.
XV.	Die allgemeine Schulordnung der Kaiserin Maria Theresia u. J. J. Felbigers Foderungen an Schulmeister und Lehrer . .	„ 0.80.

Sächs. Schulztg. 1891. Nr. 20. „Albert Richter hat sich die dankenswerte Aufgabe gestellt, von den Quellenschriften für Pädagogik besonders solche „Neudrucke pädagogischer Schriften" zu bieten, von denen jetzt nur noch selten ein Exemplar zu erlangen ist."

Demnächst erscheint: **„Der gothaische Schulmethodus.**

Druck von Hesse & Becker in Leipzig

Georg Konrad
München